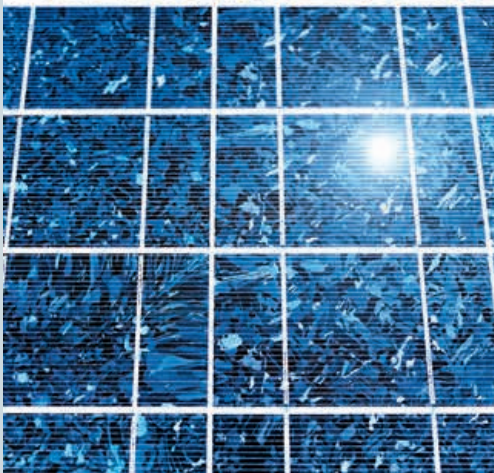
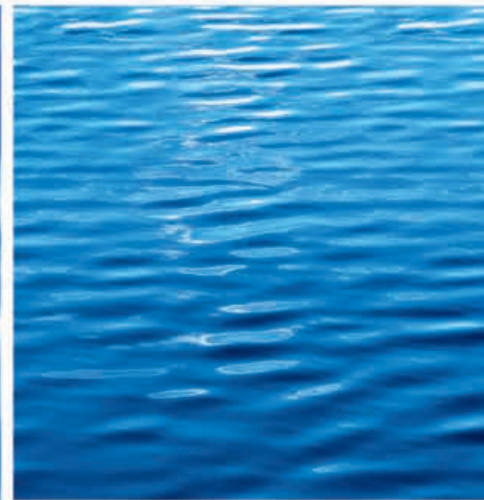




# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online  
Mit den  
mitteilungen



## Klimaschutzplan

Haushaltsumfrage

Schulentwicklung

Leichte Sprache



**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-292**



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (inkl. Online-MITTEILUNGEN) kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle  per Bankabbuchung  gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

## Vorsorge für das Unplanbare

Kaum etwas ist so wenig planbar wie das Klima. Es regnet, stürmt oder schneit, wenn es der in früheren Zeiten viel beschworene Wettergott möchte. Das weltweite Wettergeschehen entzieht sich weiterhin jeder direkten Steuerung durch den Menschen. Wir können uns nur mehr oder weniger erfolgreich an die Kapriolen des Wetters und des Klimas anpassen.

Gleichwohl haben die Menschen - da sind sich Fachleute einig - eine Klimaveränderung in Gang gesetzt oder zumindest beschleunigt: Die Aufheizung der Erde. Der so genannte Treibhauseffekt, der organisches Leben auf der Erde erst ermöglicht, droht aus dem Ruder zu laufen. Daher müssen alle Länder dieser Erde Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese Pflicht trifft als erste die hoch entwickelten Industrieländer des Westens. Sie leisten sich einen extrem hohen Kohlendioxidausstoß pro Einwohner/in und sind daher Hauptverantwortliche des nachteiligen Klimawandels. Auf europäischer Ebene wurden bereits ehrgeizige CO<sub>2</sub>-Minderungsziele formuliert: bis 2050 um 80 Prozent gegenüber 1990. Doch wie setzt man dies um? Letztlich geschieht nur etwas, wenn jede(r) Einzelne den individuellen Lebensstil anpasst - hin zu Energiesparen und CO<sub>2</sub>-Vermeidung.

Die NRW-Landesregierung möchte diesen gesamtgesellschaftlichen Prozess organisieren und hat dazu ein



Klimaschutzgesetz beschlossen. Kernstück ist der Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen, der gerade erarbeitet wird. Vom Prinzip her ist dies eine gute Sache. Denn im Ziel sind sich alle einig: den Klimawandel zu verlangsamen und gleichzeitig die Infrastruktur an den Klimawandel anzupassen. Der Knackpunkt liegt nur darin, was freiwillig in die Wege geleitet und was durch Zwang herbeigeführt werden soll. Das letztere birgt große Gefahren - etwa die Entwicklung von Vermeidungsstrategien oder einen Streit, wer die Kosten dafür übernehmen soll. Die Kommunen können dem nicht tatenlos zusehen und werden im Notfall auf der Konnexität bestehen. Das sind sie ihrer Bürgerschaft, die jetzt schon eine hohe örtliche Steuerlast zu tragen hat, schuldig. Auch darf Klimaschutz nicht vor allen anderen Aspekten jedwede Planung dominieren. Es muss weiterhin ein Ausgleich möglich sein zwischen Wirtschaft, Verkehr, Wohnungsbau und Klimaschutz. Am wirksamsten ist der Klimaschutzplan, wenn er das enorme Potenzial zur Veränderung in unserer Gesellschaft mobilisiert. Die zahlreichen Klimaschutzkonzepte in den Städten und Gemeinden und die daraus hervorgehenden Maßnahmen sind ein leuchtendes Beispiel dafür.



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

## Expedition Kulturrucksack



Ideenbuch zum Landesprogramm Kulturrucksack NRW, hrsg. v. NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, 21,5 x 28 cm, 132 S., Veröff.nr. 2071, zu best. bei NRW direkt, Tel. 0211-837-1001, oder im Internet unter [www.mfkjks.nrw.de/publikationen](http://www.mfkjks.nrw.de/publikationen)

Mit dem Kulturrucksack fördert das Land NRW seit 2011 die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im Alter von zehn bis 14 Jahren an außerschulischen Lernorten. In der Broschüre werden das Förderprogramm

sowie seine Funktion im „Kinder- und Jugendkulturland NRW“ erläutert. Fachautor/innen liefern Impulse zu den zentralen Herausforderungen Jugendorientierung, Zielgruppenansprache, Teilhabegerechtigkeit, Grenzgänge, Mobilität und Städtebündnisse. Abgerundet wird die Broschüre durch zahlreiche Praxisbeispiele.

## Die digitale Stadt der Zukunft

v. Rainer Danielzyk u. Michael Lobeck, Schriftenreihe der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V., Band 34, 14,8 x 21 cm, 104 S., 10 Euro, Mitgliederpreis 7 Euro, ISBN 3-937541-23-5



„Digitale Agenda“, „NRW 4.0“, „Smart City“ - diese und ähnliche Begriffe beherrschen viele Diskussionen, wenn es um die Gestaltung der künftigen Lebenswelt geht. Wie kaum eine Technologie zuvor wirkt die digitale Revolution auf nahezu alle Lebensbereiche ein. In der Handreichung wird dargestellt, warum sich Kommunen um die Digitalisierung kümmern sollten, welche Technologien dazu die Basis bilden, welche Handlungsfelder bedeutsam sind und welche Konsequenzen sich daraus für die praktische Arbeit ergeben.



## Im Herzen Westfalens

Soest in historischen Filmen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Medienzentrum für Westfalen in Kooperation mit dem Verein für Geschichte und Heimatpflege Soest und dem Stadtarchiv Soest, DVD mit Begleitheft, Hauptfilm: 35 Min., s/w und Farbe; drei historische Filme zusammen ca. 45 Min., s/w, 14,90 Euro, ISBN 3-939974-44-4, zu bez. per E-Mail an [medienzentrum@lwl.org](mailto:medienzentrum@lwl.org) oder im Internet unter [www.westfalen-medien.lwl.org](http://www.westfalen-medien.lwl.org)

Der Film von Andrea Wirtz zeigt die Entwicklung der Stadt Soest von den 1920er- bis zu den 1980er-Jahren. Neben historischen Filmaufnahmen gibt es Interviews mit Soester Bürger/innen, die auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen in der Bördestadt zurückblicken. Die DVD enthält zudem drei besondere Filmdokumente: den Stummfilm „Kennst du deine Heimat?“ von 1928, den Dokumentarfilm „Westfalens mittelalterliches Herz“ von 1952 und den Amateurfilm „Sauster Kiämesse“, entstanden 1956 bis 1959.

# Inhalt

69. Jahrgang  
Mai 2015

Nachrichten 5

## Thema Klimaschutzplan

Oliver Blaha  
Der Klimaschutzplan des Landes Nordrhein-Westfalen 6

Meike Heß  
Das Integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert 8

Rudolf Graaff  
Rechtliche Konflikte zwischen Klimaschutzplan und LEP-Entwurf 11

Wilfried Pracht  
Information zu Klimaschutz und Energieeinsparung in der Gemeinde Nettersheim 13

Simon Knur  
Die PlattformKLIMA der Kommunal Agentur NRW 15

Anna Guth, Gudrun Abel  
Das Konzept Klimareise als Beispiel für PR in Sachen Klimaschutz 17

Gotthard Scheja  
Renaturierung der Ruhr in Arnsberg als Maßnahme zur Klimaanpassung 19

Stefan Vöcklinghaus  
Beratung zu Hochwasser- und Überflutungsschutz 21

Udo Sieverding  
Energetische Gebäudesanierung unter wirtschaftlichen Aspekten 24

Claus Hamacher, Andreas Wohland  
Ergebnisse der StGB NRW-Haushalts-umfrage 2014/2015 27

Caroline Löhr  
Leichte Sprache als Schlüssel zu barrierefreier Kommunikation 31

Tilman Bieber  
Bilanz vier Jahre Schulkonsens in NRW 34

Michael Becker, Michael Terwiesche  
Windkraftanlagen im Konflikt mit der Flugsicherung 36

Bücher 39

Europa-News 40

Gericht in Kürze 41

Titelfoto: Friedberg - Fotolia



## Fortschritt beim Ausbau der Betreuung von Kleinkindern

Nordrhein-Westfalen macht beim Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kinder deutliche Fortschritte. Wie das NRW-Familienministerium mitteilte, werde der seit 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Ein- und Zweijährige inzwischen erfüllt. Zum neuen Kindergartenjahr 2015/2016 liege die durchschnittliche landesweite Versorgungsquote für unter Dreijährige bei rund 55 Prozent. Für diese gebe es dann insgesamt 161.500 Betreuungsplätze in Einrichtungen sowie bei Tagesmüttern und -vätern. Das seien 6.000 Plätze mehr als noch ein Jahr zuvor. Auch für Kinder über drei Jahren steige das Betreuungsangebot um etwa 3.200 auf rund 458.600 Plätze. Diese Kinder besitzen schon seit 1996 einen Rechtsanspruch auf Betreuung.

## Erster Spatenstich für Landesgartenschau 2017

Die Arbeiten zur Landesgartenschau 2017 in der Stadt **Bad Lippspringe** haben begonnen. Mit einem ersten Spatenstich gab NRW-Umweltminister Johannes Remmel am 12. April 2015 das Startsignal für die Umgestaltung des 32 Hektar großen Geländes. Als erste Landesgartenschau, die sich an ökologischen Kriterien orientiert, soll sie Modellprojekt für künftige Gartenschauen in NRW sein. Bad Lippspringe setzt auf heimische Pflanzen und bemüht sich um eine ökologische Aufwertung sowie sinnvolle Nachnutzung des Geländes. So soll unter anderem auf Unkrautvernichtungsmittel oder Einweggeschirr verzichtet und es sollen regionale Baustoffe genutzt werden. Auch die Energieversorgung ist mit „grünem Strom“ aus erneuerbaren Energien geplant.

## Weniger Feinstaub, mehr Stickstoffdioxid in der Luft

Die Luft in Nordrhein-Westfalen wird besser. Wie das NRW-Umweltministerium sowie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mitteilten, sind im vergangenen Jahr die Grenzwerte für Feinstaub erstmals landesweit eingehalten worden. So sei es an stark befahrenen Straßen durchschnittlich zu 15 Überschreitungen des Tagesmittel-Grenzwertes von 50 Mikrogramm Feinstaub je Kubikmeter Luft gekommen. Erlaubt sind maximal 35 Überschreitungen je Messstelle. Gleichzeitig sei aber die Belastung der Luft mit Stickstoffdioxid weiterhin zu hoch. An 58 von 127 Messpunkten lagen die Werte zum Teil deutlich über dem europäischen Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel.

## Mobilitätspreis für Rheinbacher Stadthüpfen

Das ÖPNV-Projekt „Stadthüpfen“ aus der Stadt **Rheinbach** ist einer der vier Bundessieger des 17. ADAC-Wettbewerbs „Nachhaltige Mobilität in Städten und Gemeinden“. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen

Verkehrssicherheitsrat sowie dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag ehrte der ADAC bundesweit Initiativen zu nachhaltiger Mobilität in drei Aktionsfeldern. Die Buslinie aus Rheinbach dient der Mobilitätsicherung älterer Einwohner/innen sowie Familien und gewann in der Kategorie „Mobilität in der Stadt“. Der Kleinbus verkehrt stündlich und fährt 43 Haltestellen an. Alle wichtigen Punkte der Stadt wie Arztpraxen und Läden für Waren des täglichen Bedarfs können dadurch bedient werden.

## Neuer Fonds für Waldschäden durch Wisente

Freilaufende Wisente besiedeln seit einigen Jahren vorwiegend das Rothaargebirge. Dabei haben sie in den ersten Jahren der Freiheit erhebliche Schäden im Privatwald angerichtet. Diese können nun ersetzt werden. Wie NRW-Umweltminister Johannes Remmel mitteilte, stehen dafür 50.000 Euro pro Jahr zur Verfügung - unabhängig davon, ob die Tiere als herrenlos eingestuft werden oder nicht. So würden mögliche Wildschäden wie geschälte Bäume in den privaten Wäldern des Streifgebietes der Wisente künftig vom Trägerverein Wisent-Welt-Wittgenstein, der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem WWF und dem Land gemeinsam getragen. In drei Jahren soll überprüft werden, ob der Betrag für den Ausgleich möglicher Schäden ausreicht.

## Kulturerbe-Siegel für zwei Rathäuser

Als Stätten des Westfälischen Friedens haben die Rathäuser von Münster und Osnabrück Mitte April 2015 von der Europäischen Kommission das neue Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten. Mit dem Hambacher Schloss in Rheinland-Pfalz wurde zudem der Schauplatz des Hambacher Festes von 1832 als Wiege der Demokratie in Deutschland ausgezeichnet. Beide Bewerber waren von der deutschen Kultusministerkonferenz im letzten Jahr vorgeschlagen worden. Insgesamt wurden in diesem Jahr 16 Orte in zehn EU-Mitgliedstaaten ausgezeichnet. Künftig soll dann alle zwei Jahre maximal eine Stätte pro EU-Mitgliedstaat das Siegel erhalten. Für die Verleihung entscheidend ist vor allem die Bedeutung der Stätten für die europäische Geschichte.

## Anstieg der Passagierzahlen auf NRW-Flughäfen

Die NRW-Flughäfen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Nach Angaben des statistischen Landesamtes IT.NRW nutzten im vergangenen Jahr 18,3 Mio. Passagiere die sechs großen Flughäfen der Region. Das waren 1,2 Prozent mehr Fluggäste als noch 2013. Rund 14,3 Mio. der Passagiere flogen dabei ins Ausland. Die Entwicklung war allerdings zweigeteilt. Während das Passagieraufkommen bei Flügen ins Ausland am Flughafen Köln/Bonn um 5,7 Prozent, in Düsseldorf um 4,3 Prozent, in Dortmund um 2,5 Prozent und am Flughafen Münster/Osnabrück um 4,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr anstieg, büßten die Flughäfen Paderborn/Lippstadt 3,2 Prozent und Niederrhein (Weeze) 27 Prozent Passagiere ein. In Weeze hatte der Hauptanbieter Ryanair einige Flugverbindungen gestrichen.

# Alle gefragt



FOTO: ENERGIEAGENTUR NRW

▲ Einer von vielen Mosaiksteinen: Klimaschutz- und Solar-Siedlung gefördert vom Land Nordrhein-Westfalen

## Fahrplan zu einem besseren Klima in NRW

Mit einem Klimaschutzgesetz und einem unter breiter öffentlicher Beteiligung erarbeiteten Klimaschutzplan will das Land NRW den Klimaschutz fördern und Anpassung an den Klimawandel forcieren

Vor etwas mehr als zwei Jahren hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen bis dahin einmaligen Beteiligungsprozess zur Erstellung eines Klimaschutzplans für NRW gestartet. Dieser soll dazu beitragen, dass NRW die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Minderungsziele für Treibhausgase erreichen und sich auf Folgen des unvermeidbaren Klimawandels vorbereiten kann. Das Kabinett hat den Planentwurf bereits diskutiert und verabschiedet. Stimmt nun auch der Landtag zu, kann die Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung beginnen.

Es war der Beginn eines der umfangreichsten Beteiligungsprozesse der nordrhein-westfälischen Landespolitik, als Ende 2012 rund 400 Expertinnen und Experten von Kommunen, Verbänden, Unternehmen, Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften und weiteren gesellschaftlichen Gruppen damit begannen, Strategien und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen sowie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels

in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Etliche Arbeitsgruppen- und Workshop-Sitzungen wurden absolviert. Die dort ersonnenen Strategien und Maßnahmen wurden bei einem Unternehmens- und einem Kommunal-Kongress, drei Bürgerschaftstischen sowie einer offenen Online-Beteiligung kommentiert, ergänzt und weiterentwickelt. Viele engagierte Menschen haben am Ende auf diese Weise ihre Ideen für den ersten Klimaschutzplan eingespeist.

„Ein wertvoller Know-how-Input, den die Landesregierung seit Mitte 2014 dafür genutzt hat, den Textentwurf für den ersten Klimaschutzplan NRW zu erstellen“, sagt NRW-Klimaschutzminister Johannes Remmel.



### DER AUTOR

Oliver Blaha betreut die Kommunikationsaktivitäten zum Klimaschutzplan im NRW-Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Im April 2015 ist dieser Entwurf vom Kabinett verabschiedet und den Verbänden übergeben worden, die nun dazu Stellung beziehen können. Anschließend wird der Plan nach finaler Diskussion im Kabinett an den Landtag überwiesen.

**Klimaschutz und Klimaanpassung** Der Klimaschutzplan NRW konkretisiert Strategien und Maßnahmen, mit denen die Ziele des 2013 verabschiedeten Klimaschutzgesetzes erreicht werden können: Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 1990 sowie die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Mehr als 150 Klimaschutzmaßnahmen enthält der Entwurf des Klimaschutzplans NRW, darüber hinaus knapp 70 weitere für die Klimafolgenanpassung.

„Damit geben wir grünes Licht für einen ehrgeizigen Klimaschutz und machen Klimaschutz zu einer zentralen ökologischen und ökonomischen Zukunftsstrategie des Landes“, sagt Minister Johannes Remmel. Als Industrie- und Energieland liege NRW beim Treibhausgas-Ausstoß in Deutschland vorne - und habe daher eine große klimapolitische Verantwortung. Klimaschutz national und international gelinge nicht ohne, sondern nur mit NRW.



**Kooperation mit der Wirtschaft** Um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen, wird sich in fast allen Lebensbereichen sehr viel sehr schnell ändern müssen: Ob bei der Energieerzeugung und -nutzung, beim Wohnen, bei der Mobilität oder auch der Ernährung. In allen Bereichen müssen in kurzer Zeit neue - erneuerbare - Lösungen mit günstiger CO<sub>2</sub>-Bilanz gefunden werden. Dafür sind neue Technologien, industrielle Innovationen und das Umstellen von wirtschaftlichen Strukturen notwendig. Minister Rimmel: „Wir stehen damit vor großen Herausforderungen, aber auch vor neuen Chancen für die heimische Wirtschaft, die über großes Know-how, Innovationskraft, Erfahrung und die finanziellen Ressourcen verfügt, um die Möglichkeiten der ‚green economy‘ zu nutzen und das Industriezeitalter 4.0 erfolgreich zu gestalten. Klimaschutz wird nur in Partnerschaft mit Industrie und Wirtschaft gelingen.“ Dass dies gelingt - dafür stehen die Zeichen alles andere als schlecht. Denn die „grüne Wirtschaft“ pulsiert und wird zur Zukunftsindustrie für die Bundesrepublik und auch für NRW. Bis 2025 soll die Umwelt- und Klimawirtschaft jährlich um fast sieben Prozent wachsen und in gut zehn Jahren einen Umsatz von 740 Mrd. Euro erwirtschaften. In den Bereichen Energieeffizienz, umweltfreundliche Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Mobilität und Wasserwirtschaft sowie in der Rohstoff- und Materialeffizienz seien zuletzt rund 1,5 Mio. Menschen beschäftigt gewesen. Diese Zahlen hat die Bundesregierung Ende November 2014 vorgelegt. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sieht in dem ökologi-

schen Wandel ein enormes Potenzial für mehr Beschäftigung. Bis 2020 hält die Dachorganisation der Gewerkschaften allein in NRW 500.000 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für möglich, wenn die Industrie, der Staat und die Menschen konsequent in den ökologischen Wandel investieren.

**Forschung zu CO<sub>2</sub>-Vermeidung** Der Klimaschutzplan soll daher Industrie und Wirtschaft unterstützen, Klimaschutztechnologien zu erforschen und einzusetzen. Unter anderem soll ein „Low-Carbon-Zentrum“ Industrieforschung, Wissenschaft, Unternehmensorganisation, Kapitalmarkt und Wirtschaft vernetzen, um die Entwicklung „kohlenstoffarmer“ Technologien in der Industrie voranzutreiben. Darüber hinaus fördert das Land NRW Klimaschutz in der Wirtschaft im Rahmen von Leitmarkt-Wettbewerben sowie in den Innovations-Wettbewerben für Klimaschutz und Ressourceneffizienz mit einem Projektvolumen von mehr als 200 Mio. Euro. Bis 2020 stehen Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro Mittel von der EU zur Verfügung, um Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen - insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

**Kommunen zentraler Partner** Mit dem Klimaschutzplan schafft das Land Nordrhein-Westfalen weitere Instrumente, um den Klimaschutz in NRW voranzubringen. Neben der Wirtschaft und der Industrie sowie den Bürgerinnen und Bürgern sind vor allem die Kommunen ein zentraler Verbündeter beim ambitionierten Klimaschutz. „Die Kommunen sind unsere Keimzellen

und haben bewiesen, dass vor Ort Klimaschutz bereits gelebt wird“, sagt Minister Rimmel.

Noch nie haben so viele Kommunen ein eigenes Klimaschutzkonzept aufgelegt. Rund 300 NRW-Kommunen bilanzieren inzwischen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen. Über 115 Kommunen aus Nordrhein-Westfalen nehmen am Zertifizierungsprogramm European Energy Award teil, und mehr als 120 Städte und Gemeinden zwischen Rhein und Weser haben bereits eigene Klimaschutzkonzepte aufgelegt. „Klimaschutz made in NRW wird nicht von oben verordnet, sondern ‚von unten‘ gestaltet“, so Minister Rimmel.

Der Klimaschutzplan stellt dafür weitere Hilfsangebote bereit. So will das Land unter anderem durch Forschungsprojekte die Grundlagen für emissionsfreie Innenstädte schaffen und im Rahmen bestehender Förderinstrumente den Ausbau sowie die Verdichtung von Fern- und Nahwärmesystemen sowie die Objektversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen weiter vorantreiben.

„Klimaschutz und Energiewende finden in NRW auf den Dächern und in den Heizungskellern unserer Häuser, in den Produktionshallen unserer Unternehmen, in den Küchen und Kantinen, auf dem Bauernhof genauso wie an der Ladentheke statt“, so Rimmel.

**Landesverwaltung klimaneutral** Dabei nimmt sich die Landesregierung selbst nicht aus. Für die eigene Verwaltung hat sie sich im Klimaschutzgesetz das ambitioniertere Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 insgesamt klimaneutral zu werden. Damit wird die Landesregierung ihrer Vorbildrolle gerecht - zumal der Beitrag zum Klimaschutz, den die Landesverwaltung mit ihren 4.600 Gebäuden und 300.000 Beschäftigten leisten kann, durchaus spürbar ist.

Es gilt, einen jährlichen Ausstoß von schätzungsweise 1,2 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> zu vermeiden, zu vermindern und über geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Unter anderem sollen dafür landesweit einheitliche Energiestandards für Neubauten und vorhandene Gebäude eingeführt, emissionsar-



FOTO: ENERGIEAGENTUR NRW

◀ Im Rahmen seiner Zukunftsenergietour informiert sich NRW-Klimaschutzminister Johannes Rimmel (rechts) in Düren über energieeffiziente Beleuchtung

me Fahrzeuge angeschafft und Veranstaltungen klimaneutral durchgeführt werden.

**Vorsorgepolitik made in NRW** Mit seinen Ballungsräumen und Städten ist Nordrhein-Westfalen besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels. Deshalb ist es auch im Sinne der Generationengerechtigkeit wichtig, den Klimawandel zu begrenzen. Zum anderen gilt es aber auch, sich an die Folgen des nicht mehr abwendbaren Klimawandels anzupassen.

36 Unwetterwarnungen allein in zwei Monaten im Sommer 2014 sprechen eine deutliche Sprache. Der Klimawandel ist in NRW längst angekommen. Starkregen wie in Münster und Sturmkatastrophen wie an Pfingsten 2014 werden häufiger eintreten, Hitzeperioden in den Sommermonaten vor allem die Menschen in den urbanen Regionen beeinträchtigen. „Deshalb wollen wir NRW extremwetterfest machen - zum Schutz der Bevölkerung, zur Bewahrung von Natur und Umwelt sowie zum Nutzen von Wirtschaft und Industrie“, macht Remmel deutlich.

**Planung anpassen** Im Klimaschutzplan sind Maßnahmen für eine effektive Klimafolgenanpassung festgehalten. So wird es beispielsweise im Bereich Stadtentwicklung darum gehen, Ballungsräume auf stärkere Niederschläge vorzubereiten und Planungen an den Klimawandel anzupassen. „Investitionen in Gesundheit, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz, Boden, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Bauen und Wohnen, Stadtentwicklung und Katastrophenschutz sowie Information und Aufklärung sind Investitionen in die Zukunft unseres Landes, seiner Menschen und seiner Wirtschaft - ökologische Vorsorgepolitik made in NRW“, so Minister Remmel.

Mit seinen Strategien und Maßnahmen ist der Klimaschutzplan NRW eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik für die kommenden Jahre - Roadmap und Zukunftsradar, mit dem NRW die Klimaschutzziele bis 2020 und 2050 fest im Blick behält. Gleichwohl gilt es, den Klimaschutzplan weiterzuentwickeln und an neue Rahmenbedingungen anzupassen. Der Klimaschutzplan wird daher alle fünf Jahre fortgeschrieben - und soll so den Weg von NRW zum Klimaschutzland Nummer 1 ebnen. ●

Weitere Informationen im Internet unter [www.klimaschutz.nrw.de](http://www.klimaschutz.nrw.de)



## Das Integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert

Nach wenig erfolgreicher Teilnahme am European Energy Award konzentriert die Stadt Velbert das örtliche Klima-Engagement nun auf die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes

Die Stadt Velbert befindet sich gerade mitten in der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes. Ende Juli 2014 hatte die Stadt Velbert den Zuwendungsbescheid für Fördermittel zur Erstellung eines Integrierten Energie- und Klimakonzeptes im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative vom Projektträger Jülich (PTJ) erhalten. Die Stadt Velbert hat den Auftrag zur Erstellung des Konzeptes extern vergeben. Den

Zuschlag erhielt das Unternehmen infas energetic Consulting GmbH aus Greven. Nachunternehmer wurde zudem das Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen (BKR Essen).

**Laufzeit ein Jahr** Der Projektzeitraum läuft seit Herbst 2014 für ein Jahr. Der eigentliche Projektstart, an dem die beauftragten Gutachterbüros der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, fand Ende Oktober 2014 statt. Bis Februar 2015 folgte die Phase, in welcher der Hauptteil des Informationsaustausches zwischen Stadt und Gutachterbüros stattfand und die Ausgangssituation analysiert wurde. Diese umfasste unter anderem eine Aktualisierung der stadtweiten CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie ei-



### DIE AUTORIN

Meike Heß ist Planerin für generelle Planung und Stadterneuerung sowie Ansprechpartnerin Klimaschutz der Stadt Velbert





FOTOS (3): STADT VELBERT

◀ Bei der Erstellung des Klimaschutzplans der Stadt Velbert sind auch die Ideen der Bürgerinnen und Bürger gefragt

reits frühzeitig klar, dass das Konzept, obwohl nicht als zwingender Bestandteil vorgeschrieben, auch die Auswirkungen des Klimawandels auf das Velberter Stadtgebiet analysieren und mögliche Anpassungsstrategien entwickeln sollte.

Zudem fiel die Entscheidung für das Energie- und Klimakonzept zeitgleich mit der Entscheidung, aus dem Zertifizierungsverfahren European Energy Award (eea) auszustiegen. Die Stadt hatte von Juli 2009 bis Juni 2013 hieran teilgenommen. Jedoch wurde die Mindestpunktzahl zur Auszeichnung mit dem eea niemals erreicht.

Statt Ernüchterung auf sich wirken und den Klimaschutz ruhen zu lassen, suchte man nach Wegen, den begonnenen Prozess fortzuführen und den Klimaschutz aktiv voranzubringen. Die Teilnahme an dem Zertifizierungsverfahren sollte schließlich nicht umsonst gewesen sein. Es waren Strukturen und erste Netzwerke aufgebaut worden, die weiterhin in die Klimaschutzaktivitäten der Stadt einbezogen werden sollten.

**Breitere Basis** Zugleich hatte man aus dem eea-Prozess Schlüsse gezogen und wollte nun eine Herangehensweise wählen, bei der nicht allein die Mitarbeiter/innen der städtischen Verwaltung und der Tochtergesellschaften der Stadt einen Maßnahmenkatalog entwickeln würden. Die Einbindung der Velberter Bürger/innen und möglichst vieler Akteure sollte im Mittelpunkt stehen. Auf diese Weise waren gemeinsam realistische, maßgeschneiderte Maßnahmen zu finden, die dann nicht allein von den öffentlichen Stellen umzusetzen wären.

Es sollten auch Impulse für den Klimaschutz und die Klimaanpassung im privaten und gewerblichen Sektor gegeben und nicht nur eine weitere strategische Entscheidungsgrundlage für zukünftige städtische Maßnahmen erarbeitet werden. Ein kommunales Klimaschutzkonzept bot hier eine gute Alternative zu den Strukturen des eea und die Möglichkeit, leichter Maßnahmen zu integrieren, die auch durch Akteure außerhalb der städtischen Verwaltung vorgeschlagen und im besten Falle auch von diesen umgesetzt würden.

Zudem bot solch ein Konzept ein größeres Förderpotenzial. Dies kam der Stadt auf-

grund der angespannten Finanzlage sehr entgegen. Die Verwaltung schlug daher die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes vor - mithilfe der Förderung aus der nationalen Klimaschutzinitiative. Dies wurde durch die Politik der Stadt im Juni 2013 beschlossen.

**Öffentlichkeit beteiligen** Das Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert soll also nicht nur eine Handlungshilfe für die städtische Verwaltung werden, sondern auch ein Konzept von allen Velberter(inne)n und für alle Velberter/innen. Dies macht eine aktive Einbindung der Öffentlichkeit im Rahmen einer umfangreichen Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung unerlässlich.

Bereits ab dem Erhalt des Zuwendungsbescheids wurden daher regelmäßig Pressemitteilungen herausgegeben, und die örtlichen Medien wurden zu Projektstart und Auftaktveranstaltung eingeladen. Zudem wurde im Januar 2015 ein Projektbeirat mit knapp 40 Mitgliedern gegründet. Dieser hat die Aufgabe, den Prozess beratend zu unterstützen, nach außen hin als Multiplikator zu wirken und nach Entwicklung von Maßnahmen diejenigen zur Aufnahme in den Maßnahmenkatalog vorzuschlagen, die Aussicht auf Realisierung haben.

Der Projektbeirat umfasst zum einen die Mitglieder des früheren verwaltungsinternen Energie-Teams des eea-Prozesses. Darüber hinaus wurden Ratsfraktionen, Naturschutzverbände, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer, die Energieberatung der Verbraucherzentrale, die örtliche Sparkasse, Verkehrsverbände, Wohnungsbaugesellschaften und relevante Vereine um die Entsendung von Vertreter(inne)n in den Projektbeirat gebeten.

**Best Practice-Bericht** Am 25. Februar 2015 fand die Auftaktveranstaltung für die Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit mehr als 70 Teilnehmenden statt. Die Veranstaltung wurde durch den Bürgermeister der Stadt Velbert eröffnet und anschließend von den Gutachterbüros moderiert, wobei diese ihre Herangehensweise und erste Zwischenergebnisse präsentierten. Zudem berichtete der Klimaschutzmanager der Stadt Greven von seinen Erfahrungen bei der Umsetzung des dortigen Klimaschutzkonzeptes.

Bereits im Rahmen der Auftaktveranstaltung hatten die Gäste Gelegenheit, erste Ideen für das Energie- und Klimakonzept zu nennen. Die Maßnahmen selbst werden

ne Potenzial- und Risikoanalyse für das Stadtgebiet.

Am 25. Februar folgte der Auftakt für die Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Phase wird bis Ende Juni 2015 abgeschlossen sein. Die Gutachterbüros werden anschließend einen Zwischenbericht erstellen, die erarbeiteten Maßnahmen konkretisieren sowie die Konzepte für Monitoring und die spätere Öffentlichkeitsarbeit erstellen. Die einzelnen Bausteine werden daraufhin zu einem Bericht, dem eigentlichen Energie- und Klimakonzept, zusammengefasst.

Abgerundet wird der Prozess der Konzepterstellung durch einen Aktionstag. Dieser soll einerseits den Abschluss der Konzepterstellung markieren und zugleich Startschuss für die Umsetzung des Konzeptes sein. Die Veranstaltung, deren Durchführung derzeit als „Velberter Klimatag“ im Gespräch ist, wird voraussichtlich im Oktober 2015 stattfinden.

**Klimawandel spürbar** In den vergangenen Jahren sind auch in Velbert und in der näheren Umgebung die Auswirkungen des Klimawandels durch Starkregenereignisse oder den Sturm Ela am Pfingstmontag 2014 immer deutlicher geworden. Daher war be-



◀ In Workshops zu unterschiedlichen Themenfeldern werden konkrete Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt

derzeit in acht Workshops zu den Handlungsfeldern private Haushalte, Industrie und Gewerbe, Mobilität sowie Klimaanpassung erarbeitet. Die Workshops stehen nach vorheriger Anmeldung allen Velberter Bürger(inne)n und relevanten Akteur(inn)en offen, sodass jede(r) hier seine eigenen Ideen einbringen kann.

In der ersten Workshopreihe im März 2015 wurden zunächst Maßnahmen gesammelt. In der zweiten Workshopreihe von Mitte April bis Anfang Mai werden diese gefiltert, konkretisiert und ihre Umsetzbarkeit wird diskutiert. Ergänzt wird die Maßnahmenentwicklung durch die Einbindung wichtiger Akteure im Rahmen von Expert(inn)engesprächen. Inzwischen ist die erste Reihe mit vier Workshops abgeschlossen. An den Workshops nahmen einmal 13 und sonst je 17 Personen teil, was sich als gute Größe für konstruktives Arbeiten herausstellte.



▲ Vorschläge zum Klimaschutz reichen vom Jobticket bis zur Installation von Energiescouts in Unternehmen

**Daten aktualisieren** Nun - etwa zur Halbzeit der Projektlaufzeit sowie der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung -

kann bereits ein Zwischenfazit zu einzelnen Punkten gezogen werden. Die Bestandsaufnahme und die Analyse der vorherigen Klimaschutzaktivitäten der Stadt zeigte rasch, dass in der Vergangenheit bereits einige Anstrengungen unternommen worden waren. Gerade die vorhandenen Datenbestände wie beispielsweise Untersuchungen zum Stadtklima waren jedoch lückenhaft und teils aufgrund ihres Alters kaum noch brauchbar. Hier hat sich deutlich der Nachbesserungsbedarf in einigen Bereichen gezeigt.

Schon jetzt hat sich jedoch ein Netzwerk teils sehr engagierte Velberter/innen und einiger relevanter Akteure von außerhalb gebildet. Diese nehmen regelmäßig an den Veranstaltungen teil und bereichern den Prozess mit ihrem Engagement und ihren Ideen. Dies lässt hoffen, dass sich das Netzwerk verstetigt und sich die Akteure auch nach Fertigstellung des Konzeptes der Umsetzung von Maßnahmen annehmen.

Nach Abschluss der ersten vier Workshops mit einer Vielzahl eingebrachter Maßnahmen-Ideen ist man optimistisch, dass tatsächlich viele realistische und gut zu Velbert passende Maßnahmen in den Katalog des Energie- und Klimakonzeptes Eingang finden werden. Es bleibt zu hoffen, dass das aktuelle Interesse am Klimaschutz in Velbert anhält und eine Vielzahl dieser Maßnahmen durch die öffentlichen, privaten oder gewerblichen Akteure umgesetzt wird. ●



FOTO: LEHRER / StGB NRW

## DStGB-AUSSCHUSS ZU GAST IN DÜSSELDORF

Zu seiner 43. Sitzung traf sich der DStGB-Ausschuss für Recht, Personal und Organisation Ende März 2015 in der Düsseldorfer Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Über zwei Tage diskutierten die Vertreter/innen aus den Landesverbänden des Deutschen Städte- und Gemeindebundes über die Folgen der Glücksspielregulierung, Fragen der Zuwanderung, Tarifeinheit und Streikrecht, Modellkommunen im E-Government, Gesundheitsvorsorge für kommunale Beschäftigte, die Wählbarkeit von kommunalen Beamt(inn)en sowie Angestellten in die Räte sowie Fragen der Sicherheit und des Krisenmanagements.





# Ausgleich bedroht

▲ In der Raumplanung tritt Klimaschutz zunehmend in Konkurrenz zu anderen Entscheidungskriterien

## Rechtlicher Konflikt zwischen Klimaschutzplan und LEP

Der Entwurf des angekündigten NRW-Klimaschutzplans muss die Vorgaben der Raumordnung beachten und darf nicht dem Aspekt Klimaschutz planerisch eine Vorrangstellung einräumen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 2013 das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Das am 7. Februar 2013 in Kraft getretene Artikelgesetz (GVBl. NRW v. 06.02.2013, Seite 33 ff.), mit dem zum einen das erste Klimaschutzgesetz für NRW (KlimaschutzG) erlassen und zum anderen das Landesplanungsgesetz (LPIG) geändert wurde, sieht in § 6 Abs. 1 KlimaschutzG vor, dass die NRW-Landesregierung einen Klimaschutzplan erstellt, über den der Landtag dann zu entscheiden hat.

Seit der Auftaktveranstaltung am 25.02.2012 haben mehr als 400 Akteure aus Politik, Verbänden, Wissenschaft, Kirchen und Kommunen unter Federführung des NRW-Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) sowie unter wissenschaftlicher Begleitung des Wuppertal In-

stituts und der IFOG GmbH in einem breit angelegten, dreijährigen Beteiligungsverfahren Vorschläge für den Klimaschutzplan erarbeitet. Mit diesen sollen die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz realisiert werden: den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu senken.

§ 6 Abs. 6 KlimaschutzG ermächtigt die Landesregierung, Regelungen des Klimaschutzplans für öffentliche Stellen durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären. Damit wird der Klimaschutzplan zum zentralen Instrument des Klimaschutzgesetzes bei der Konkretisierung und Umsetzung der Klimaschutzziele.

**Pflichten der Raumordnung** Nach § 6 Abs. 4 KlimaschutzG enthält der Klimaschutzplan - soweit erforderlich - auch Hin-

weise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Abs. 3 LPIG. Der neu eingefügte § 12 Abs. 6 LPIG sieht nunmehr vor, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den Raumordnungsplänen - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. Darüber hinaus müssen die Raumordnungspläne - nach dem ebenfalls neuen § 12 Abs. 7 LPIG - die Festlegungen des Klimaschutzplans raumordnerisch umsetzen, die nach § 6 Abs. 6 KlimaschutzG für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Mit diesen Regelungen korrespondiert eine Festlegung im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP), den die Landesregierung am 25.06.2013 beschlossen hat und der nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zurzeit ausgewertet sowie zwischen den Landesressorts abgestimmt wird. Das dort vorgesehene Ziel 4-3 wiederholt die Verfahrensregelung des § 12 Abs. 7 LPIG nahezu wörtlich. Da Ziele der Raumordnung für nachgeordnete Planungsträger bindend sind



### DER AUTOR

**Rudolf Graaff** ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

- festgelegt durch § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) -, schaffen sie somit die Voraussetzung, dass auf den nachfolgenden Ebenen - also auch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung - die Festlegungen des Klimaschutzplans zum Tragen kommen.

**Ansprüche harmonisieren** Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung - beispielsweise für Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung, Abfallentsorgung oder Klimaschutz - eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung. Deren Ziel ist es, die vielfältigen Nutzungsansprüche an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum frühzeitig zu harmonisieren und zu koordinieren.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand planerischer Abwägungsprozesse sein wie andere Belange. Daher können nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände Klimaschutzziele in Raumordnungsplänen ausschließlich als Grundsätze der Raumordnung - und nicht auch als Ziele der Raumordnung - festgelegt werden. Nur dies wird der Raumordnung und Landesplanung als übergeordneter und zusammenfassender Gesamtplanung sowie den rechtlichen Vorgaben des ROG und des Baugesetzbuches (BauGB) gerecht.

Insoweit ist das ROG als grundsätzliches gesamträumliches Leitbild der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die in § 2 Abs. 2 ROG benannten Raumordnungsgrundsätze, die als ausfüllungsbedürftige Rahmegrundsätze raumordnerische Leitsetzungen enthalten, die für die Landesplanung wiederum unmittelbar und verbindlich gelten (§ 3 Abs. 2 ROG).

**Grundsätze gleichberechtigt** Der Klimaschutz wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG lediglich als ein Grundsatz der Raumordnung neben anderen genannt. Zu diesen anderen Zielsetzungen gehören beispielsweise die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) sowie die Wirtschaftsstruktur (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Darüber hinaus widerspricht die in Ziel 4-3 LEP-Entwurf vorgesehene Pflicht zur Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen dem in §§ 4 und 5 ROG normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor - die

## FAZIT

**Durch das Zusammenspiel** von LEP und Klimaschutzplan darf die kommunale Bauleitplanung nicht erschwert werden, und es dürfen nicht durch Abwägungsdefizite Fehler in Bauleitplänen hervorgerufen werden. Der Klimaschutzplan kann nur grundsätzlich dafür sorgen, dass die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in diesen planungsrechtlichen Rechtsrahmen als weiterer wichtiger Belang Eingang finden, ohne gegenüber anderen Belangen eine Vorrangstellung einzunehmen.

Bindung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen.

Wenn aber - wie im vorliegenden Fall - die Raumordnung eine Fachplanung konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen sowie Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert.

**Rechtliche Bedenken** Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Schließlich fehlt es an der für eine Zielbestimmung notwendigen abschließenden Abwägung zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP-Entwurfs. Dessen Ziel 4-3 gibt den Regionalplanungsbehörden die Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans verpflichtend vor, ohne sie zuvor mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben. Mit dieser Beschneidung der regionalplanerischen Abwägung wird indirekt auch die kommunale Planungshoheit unzulässig eingeschränkt. Denn die kommunale Bauleitplanung muss ihrerseits die bundesrechtlichen Vorgaben des BauGB beachten. Dies folgt bereits aus § 1 Abs. 6 BauGB, worin eine Vielzahl von Belangen aufgezählt wird, die bei Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch der Umweltschutz.

Daneben bestimmt der neue Abs. 5 in § 1 a BauGB, dass in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. ●

## BUCHTIPP

### Fortschritt Städte in Bewegung

Ein Plädoyer für den Fußverkehr, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS), 48 S., 21 x 26 cm

Ideen für eine bewegungsaktivierende Infrastruktur, hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) und dem Landessportbund NRW, 68 S., 21 x 26 cm  
beide im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter [www.agfs-nrw.de](http://www.agfs-nrw.de)

Zufußgehen und Fahrradfahren fördern die Gesundheit und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Um die Bewegung im Alltag der Menschen und die muskelaktive Nahmobilität zu fördern, ist eine bewegungsaktivierende Infrastruktur unerlässlich. Die Broschüre „Städte in Bewegung“ enthält Analysen, Forschungsergebnisse, Beispiele und

konkrete Handlungsempfehlungen zur Gestaltung einer bewegungsaktivierenden Verkehrsinfrastruktur in Städten und Gemeinden. Die Broschüre „Fortschritt“ bietet Informationen und Fakten zum Thema Zufußgehen und zeigt, warum es lohnend ist, sich aus eigener Kraft fortzubewegen







▲ In der Gemeinde Nettersheim werden bereits Kinder für Klimaschutz und Energiesparen sensibilisiert

## Informationen zu Klimaschutz und Energieeinsparung

Die Eifelgemeinde Nettersheim will ihrer Bevölkerung Klimaschutz nachhaltig nahe bringen und hat dazu gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen die Energieagentur Eifel gegründet

**E**nergieeinsparung und Klimaschutz: Die meisten Menschen sind dafür grundsätzlich aufgeschlossen - besonders dann, wenn zu den umwelt-ethischen Aspekten finanzielle Vorteile kommen. Um aber das Denken und Handeln der Bevölkerung einer Kommune wie Nettersheim nachhaltig auf den Themenkomplex Klima/Energie auszurichten, sind ein integriertes Gesamtkonzept und überzeugendes kontinuierliches Engagement unverzichtbar.



### DER AUTOR

Wilfried Pracht ist Bürgermeister der Eifelgemeinde Nettersheim

Fast 8.000 Bürgerinnen und Bürger leben in den elf Dörfern, die die Eifelgemeinde Nettersheim bilden. Über Jahrzehnte hat sich die Kommune - weit über die Nordeifel hinaus - einen Namen gemacht für Naturerlebnis-Programme, Naherholung, archäologische Funde und tief gestaffelte Handlungsfelder rund um Wald und Holz. Als „Bundeshauptstadt der Biodiversität“, als „HolzProKlima-Kommune 2014 in NRW“ sowie in vielen weiteren Wettbewerben und Kategorien ausgezeichnet, braucht man dennoch immer wieder neu überzeugende Argumente, wirksame Instrumente und hohe Glaubwürdigkeit, damit sich das Thema Umweltschutz und sorgsamer Umgang mit dem Klima nicht abnutzt. Schließlich könnte angesichts

des Zuspruchs von außen der Gedanke aufkommen, dass sich die Gemeinde so wieso seit Jahren für diese wichtigen Aufgaben einsetzt und ein eigenes Zutun damit überflüssig wird.

**Medienarbeit nicht genug** Eines steht fest: In einer Kommune wie Nettersheim lassen sich Klimaschutz und nachhaltiger Umgang mit Energie nur dann dauerhaft im Bewusstsein der Bevölkerung verankern, wenn alle Verantwortungsträger gemeinsam dafür einstehen. Nur mit Pressemitteilungen oder anderer Medienarbeit - deren Bedeutung und hilfreiche Wirkung unbestreitbar ist - kommt man nicht ans Ziel. Selbst Flyer-Kampagnen mit Informationen in den Briefkästen aller Haushalte, wie mehr als einmal durchgeführt, können lediglich einen wirksamen Beitrag leisten, nicht aber die Hauptarbeit bewältigen.

Vielmehr benötigen solche Themen unmittelbaren Rückhalt in Politik und Verwaltung. Nicht zuletzt muss sich auch der Bürgermeister permanent sicht- und hörbar für die gute Sache einsetzen. Deswegen stelle ich mich, begleitet von Mitarbeiter(inne)n aus dem Rathaus und den gewählten Volksvertreter(inne)n, in Bür-

FOTOS (3): GEMEINDE NETTERSHEIM



◀ Die Eifel-gemeinde gewährt Bürgerinnen und Bürgern einen Gutschein für eine unabhängige Energieberatung

gerversammlungen allen Fragen zum integrierten Klima- und Energie-Programm der Gemeinde. Manchem mag dieser direkte Kontakt als Risiko erscheinen. Ich sehe ihn hingegen vor allem als Chance, die gemeinsamen Ideen und Konzepte unmittelbar dort zu platzieren, wo sie hingehören und auf fruchtbaren Boden fallen: bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Der Weg ist nicht immer einfach. Und doch bieten sich, wenn man ihn aufmerksam und ausdauernd beschreitet, stetig reizvolle Zusatz-Perspektiven. Dazu gehört zum Beispiel ein Fassadenprogramm, mit dem Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung bei der Aufwertung ihres Eigentums geboten wird. Eleganter Nebeneffekt: Werden die einzelnen Häuser schöner, gewinnen dadurch auch die Nettersheimer Dörfer - und damit die ganze Gemeinde. Eine Fachberatung hilft, Effizienzbedürfnisse und denkmalpflegerische Aspekte zusammenzuführen.

**Konzept nötig** Wenn man Klimaschutz und Energieeinsparung wirklich zur Sache eines Gemeinwesens machen möchte, geht das nicht ohne ein umfassendes Konzept mit vielen Facetten. Personal muss eingesetzt werden, denn „nebenbei“ lassen sich Zukunftsaufgaben dieser Größenordnung nicht erledigen. Kooperative Partnerschaften in der Region wollen gegründet und gepflegt werden, interkommunale Zusammenarbeit ist hierbei eine von zahlreichen wichtigen Herausforderungen. Schon jetzt sind viele Synergien erkennbar im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzepts der eigenen Gemeinde und der Nachbargemeinde Blan-

kenheim. Und es gilt, den Zugang zu den Maßnahmen und Angeboten so niedrigschwellig wie möglich zu halten.

Kostenfreie Informationsveranstaltungen an verschiedenen Orten ziehen mittlerweile regelmäßig mehrere Dutzend Interessierte an. Beratungsgutscheine eröffnen Vorteile und fördern - selbst wenn nicht sofort genutzt - die gedankliche Auseinandersetzung. Fachvorträge und Seminare vertiefen die Sachverhalte und zeigen Multiplikator (inn)en Handlungsfelder wie auch Chancen auf.

Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit platziert den Komplex Klima und Energie im örtlichen Gespräch. Ganz selbstverständlich gehört der bewusste und verantwortungsvolle Umgang mit Klima und Energie zu dem in Schulen vermittelten Wertekanon. Im Naturzentrum Eifel gibt ein so genannter Klimaschutzraum vielen Tausend Gästen jährlich eingängige Denkanstöße.

**Energieagentur Eifel** Man muss bereit sein, Bürgerinnen und Bürgern genau dann mit Information und Beratung zur Seite zu stehen, wenn sich ihnen wichtige

Fragen stellen. Dazu war die Bildung der Energieagentur Eifel mit Sitz in Nettersheim ein wichtiger Schritt. Dabei konnten zum Beispiel die Gemeinde, der Kreis Euskirchen und die Verbraucherzentrale NRW mit ihren jeweiligen Möglichkeiten und Stärken ein überzeugendes Gesamtprogramm starten.

Die Energieagentur Eifel steht zu festgelegten Sprechzeiten den Menschen aus der ganzen Region zur Verfügung. Sie beschränkt sich aber nicht darauf, an einem zentralen Ort auf Nachfrage zu warten. Vielmehr organisiert sie Informationstermine in den Dörfern oder initiiert in Kooperation mit den benachbarten Institutionen Naturzentrum Eifel und Holzkompetenzzentrum Rheinland Mehrwert bietende Maßnahmen wie Thermografie-Aktionen oder Messeveranstaltungen - attraktiv für das ganze Umland. Zugleich begleiten sie die Lokale Agenda-Beiräte, die in jedem Nettersheimer Dorf eingerichtet worden sind, bei ihrer Arbeit.

Ein Ziel ist, dass jeder Bürger und jede Bürgerin, der oder die einen Bauantrag stellt, einen umfassenden Überblick erhält, wie die geplante Maßnahme energetisch und in puncto Klimaschutz optimiert werden kann und welche Fördermöglichkeiten dafür zur Verfügung stehen. Wird die Bevölkerung mitgenommen, erreicht man beinahe automatisch auch die Fachwelt. Denn rasch wird deutlich, dass das, was für Ein- oder Zweifamilienhäuser gilt, auch größeren Einheiten wie Verwaltungsgebäuden, Schulen oder Betrieben zugutekommen kann. Je mehr Menschen mitmachen, desto mehr kann man gemeinsam bewegen. ●

► Bei der Eröffnung der Energieagentur Eifel im Februar 2014 informierten sich viele Besucher/innen über Möglichkeiten der Energieeinsparung







# Guter Rat nicht teuer

▲ Immer mehr Kommunen setzen sich konkrete Klimaschutzziele und stellen dazu Klimaschutzkonzepte auf

## Eine PlattformKLIMA für alle Fragen

Gut die Hälfte der NRW-Kommunen hat in den vergangenen Jahren mit der Kommunal Agentur NRW Klimaschutzkonzepte aufgestellt und den Ausstoß von Treibhausgasen reduziert

Eine zunehmende Zahl von Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen leistet einen engagierten Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Mit dem Beschluss des Klimaschutzgesetzes NRW durch den NRW-Landtag Anfang 2013 und die für dieses Jahr anstehende Verabschiedung des Klimaschutzplans ergeben sich neue Anforderungen und Aufgaben für die Verwaltungen in den Kommunen und Kreisen.

Diese Anforderungen und Möglichkeiten werden zusätzlich beeinflusst durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der

einzelnen Kommunen und Kreise in NRW. Die Themenfelder Energieeffizienz und Klimaschutz sind dabei eng verknüpft mit der lokalen Wirtschaft, der räumlichen Struktur und der demografischen Entwicklung einer Region. Denn eine Vielzahl der Maßnahmen muss durch engagierte Akteure vor Ort finanziert und mitgetragen werden.

**Bereits Erfolge** Mehr als die Hälfte der Kommunen und Kreise in NRW hat in den zurückliegenden Jahren integrierte Klimaschutzkonzepte aufgestellt, am Zertifizierungsprogramm European Energy Award

teilgenommen oder Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgase durchgeführt. Häufig konnten trotz angespannter Haushaltslage erfolgreich Maßnahmen umgesetzt werden. Im Frühjahr 2015 waren bereits rund 60 vom Bundesumweltministerium (BMUB) geförderte Klimaschutzmanager/innen in den Verwaltungen mit der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beschäftigt.

Eine Vielzahl kleiner und größerer Klimaschutzprojekte aus den fertiggestellten integrierten Klimakonzepten wird zurzeit umgesetzt, um einen Beitrag zu den Klimaszustzielen des Landes NRW zu leisten. Da die Konzepte auf einen langfristigen Klimaschutzprozess angelegt sind, richten sich viele Projekte zu Beginn auf die Bewusstseinsbildung. Ziel ist, Klimaschutz als festen



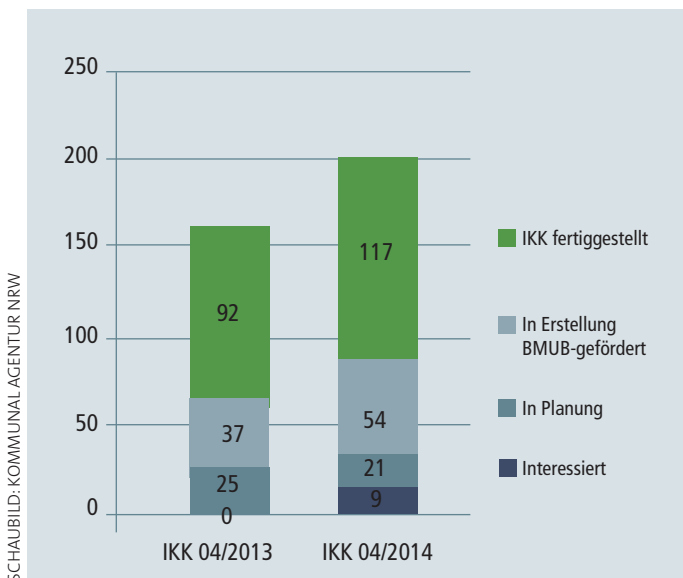
### DER AUTOR

Dipl.-Ing. Simon Knur ist Referent für Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH



Bestandteil des alltäglichen Verwaltungshandelns zu etablieren.

Das Schaubild unten zeigt den Stand der Bearbeitung von Klimakzepten in den einzelnen Kommunen unter Berücksichtigung der BMUB-Förderdatenbank, der zurückgesandten Fragebögen einer Umfrage der Kommunal Agentur NRW und der fortlaufenden Dokumentation aufgrund der Beratungen im Projekt PlattformKLIMA. Nicht berücksichtigt sind Konzepte der Kreise mit kommunaler Beteiligung, da es hierbei große Unterschiede in der Kooperationsform - sprich: dem Umfang der Konzepte - gibt. Die tatsächliche Anzahl der Kommunen, die sich mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung beschäftigen, dürfte somit noch deutlich höher sein.



**Aktiv in der Umsetzung** Eine erste Evaluierung der Klimaschutzaktivitäten im Rahmen einer von der Kommunal Agentur NRW betreuten Masterarbeit zu den geförderten Klimaschutzmanager(inne)n zeigte, dass viele Kommunen sich bereits aktiv mit der Umsetzung beschäftigen. Diese Ergebnisse stehen nun anderen Verwaltungen zur Verfügung, die Maßnahmen im Rahmen von Klimaschutzprojekten beginnen.

Die PlattformKLIMA hat in den vergangenen Jahren den Wissenstransfer mithilfe

◀ Innerhalb eines Jahres hat die Anzahl der NRW-Kommunen mit Klimaschutzkonzept von 92 auf 117 zugenommen

**PlattformKLIMA** Im Rahmen des Projekts PlattformKLIMA - Nachfolgeprojekt des „Netzwerk Kommunale Klimakonzepte“ - hat die Kommunal Agentur NRW in den zurückliegenden Jahren die meisten Kommunen und Kreise in NRW beraten. Sie hat dazu beigetragen, dass mehrere Millionen Euro Fördermittel aus der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums in die Entwicklung von Klimaschutzkonzepten und in die Maßnahmenumsetzung nach NRW geflossen sind.

In den vergangenen Monaten war zu beobachten, dass viele Kommunen zusätzlich zu ihrem integrierten Konzept spezialisierte Teilkonzepte für ausgewählte Handlungsfelder aufstellen wollen, um ergänzende Maßnahmen beispielsweise für klimafreundliche Mobilität, Förderung von erneuerbaren Energien oder zur Klimaanpassung stärker zu entwickeln.

von Workshops, Erfahrungsaustauschen, einer Telefonhotline und eines Internetblogs für die Verwaltungen unterstützt. Ziel war es, eine unkomplizierte kostenfreie Beratung zu den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die Finanzierung von Konzepten und die Maßnahmenumsetzung für Kommunen und Kreise sicherzustellen.

Häufige Themen in der Beratung der PlattformKLIMA waren die Umsetzung bestimmter Projekte in anderen Kommunen, die Suche nach Ansprechpartner(inne)n in anderen Verwaltungen, mögliche Referent(inn)en für Veranstaltungen, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen, die Fördermittelberatung zur Teilnahme am European Energy Award, Rückfragen zur CO<sub>2</sub>-Bilanzierung sowie Ausschreibung von Stellen für Klimaschutzbeauftragte und Anforderungen an diese Personen.

Die PlattformKLIMA hat zusätzlich zur individuellen Beratung der Kommune mit Vor-

Ort-Gesprächen und Vorträgen in den lokalen politischen Gremien den Kontakt zu anderen Einrichtungen und Initiativen gesucht. Dazu zählten beispielsweise Vorträge und Gespräche zum kommunalen Klimaschutz bei der Arbeitsgemeinschaft der Fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte NRW (AGFS NRW), der Verbraucherzentrale NRW, der Handwerkskammer NRW, den Kreiskonferenzen der Bürgermeister/innen sowie im Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW.

**Freiwilligkeit vor Pflicht** Durch eine im Klimaschutzgesetz vorgesehene Rechtsverordnung könnte die freiwillige Leistung der Aufstellung integrierter Klimaschutzkonzepte zur Pflichtaufgabe für Kommunen und Kreise in NRW gemacht werden. Gleichzeitig sollen mit dem Klimaschutzplan NRW weitere Empfehlungen zum Klimaschutz politisch beschlossen werden. Die Ankündigungen der zurückliegenden zwei Jahre haben bereits zahlreiche Kommunen und Kreise genutzt, um freiwillig Aktivitäten im Klimaschutz und der Klimaanpassung zu entwickeln.

In vielen Städten und Gemeinden sind dadurch bereits rentable Klimaschutzprojekte, die kurz- und mittelfristig einen Beitrag zur Konsolidierung der Haushalte leisten, umgesetzt worden. Dazu zählen häufig die Sanierung der eigenen Liegenschaften oder eine Modernisierung der Straßenbeleuchtung. Eine Evaluierung der Projekte bezüglich der Treibhausgasreduzierung ist ein fortlaufender Prozess, für den weiterhin Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Zusätzlich steht die Umsetzung weiterer umfangreicher Klimaschutzprojekte an, die das Leben und Arbeiten in den Kommunen beeinflussen werden. Dazu zählt unter anderem die Modernisierung der technischen Infrastruktur - etwa in Kooperation mit den zahlreichen Akteuren in der Bevölkerung. Deren Bereitschaft zur Mitarbeit muss gewonnen und erhalten werden.

Der sich in Abstimmung befindliche NRW-Klimaschutzplan und das im Dezember 2014 erschienene Aktionsprogramm der Bundesregierung, das eine Aufstockung der nationalen Klimaschutzinitiative für den Zeitraum 2017-2019 vorsieht, lassen einen erhöhten Beratungsbedarf für die Verwaltungen erwarten. Denn nach der Konzepterstellung rückt die Umsetzung der Maßnahmen in den Mittelpunkt, um so die Klimaschutzziele zu erreichen. ●



# Detektive rund um CO<sub>2</sub>

FOTO: ENERGIEAGENTUR.NRW



◀ Die Klimareise führt Jugendliche zu Anlagen regenerativer Energieerzeugung wie etwa Biogas-Blockheizkraftwerke

## Unterwegs in der eigenen Stadt in Sachen Klima

Unter Moderation der Stadt Bonn entwickeln NRW-Städte das Projekt „Klimareise“, bei dem junge Menschen klimarelevante Aktivitäten im heimischen Umfeld entdecken

In der Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutzthemen sehen sich Kommunen in der Regel mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert: kein Geld, kein Personal, keine Erfahrung. Zudem sind die Anforderungen und Erwartungen an den Job der Klimabeauftragten hoch. Die Bürgerschaft soll zu klimafreundlichem Verhalten motiviert, komplexe Klimaschutzthemen sollen greifbar und verständlich gemacht, Alternativen müssen aufgezeigt werden. Vor diesem Hintergrund wird aus einer Herausforderung rasch Überforderung, und der Auftrag „Klimaschutz sichtbar machen“

droht zu scheitern. Hier kann eine städteübergreifende Zusammenarbeit helfen. Diese bietet die Chance, Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu inspirieren, gemeinsam Ideen zu entwickeln und Ressourcen zu bündeln. So lässt sich gemeinsam mehr erreichen für den Klimaschutz vor Ort.

Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches der Kommunal Agentur NRW, die im Auftrag der EnergieAgenturNRW Kommunen beim Klimaschutz unterstützt, fanden sich im Februar 2014 mehrere Kommunen zusammen. Auf Initiative von Anna Guth von

der Leitstelle Klimaschutz der Stadt Bonn machten sich die Städte Rheinberg, Langenfeld, Lüdenscheid, Mönchengladbach, Bonn sowie die Städteregion Aachen daran, ein öffentlichkeitswirksames Projekt für kommunale Klimaschutzthemen zu entwickeln.

**Low Budget-Projekt** Ziel war es, gemeinsames Wissen zu bündeln, Expertise untereinander auszutauschen und sich fachlich zu ergänzen. Das gemeinsame Projekt soll-



### DIE AUTORINNEN

**Anna Guth** ist Mitarbeiterin der Leitstelle Klimaschutz der Stadt Bonn



**Gudrun Abel** ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der Kommunal Agentur NRW GmbH



▲ Antti Olbrisch aus Mönchengladbach (v.links), Nicole F. Santos aus Rheinberg, Sarah Göttlicher aus der Städteregion Aachen und Anna Guth aus Bonn bei der Vorbereitung der Klimareise

te zudem mit geringem Budget und möglichst von allen Kommunen - unabhängig von ihrer Größe - umzusetzen sein. Damit sollte auch der Grundstein gelegt werden, dass die Projektidee von weiteren Kommunen einfach übernommen und umgesetzt werden kann.

Die Arbeitsgruppe bildet in ihrer Zusammensetzung unterschiedliche Stadtgrößen und Stadtstrukturen - Beispiel Städteregion - ab. So ist gewährleistet, dass neben dem unmittelbaren Bezug zur praktischen Klimaschutzarbeit in Kommunen auch die unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Kommunen berücksichtigt werden.

Die Projektpartner arbeiteten in mehreren Workshops ein Angebot aus, welches sowohl Unternehmen als auch Kinder und Jugendliche einbindet. Es entstand die Idee der „Klimareise“. Diese führt beide Zielgruppen zusammen und schafft ein neues Angebot. Zudem nutzt die Klimareise vorhandene Ressourcen, was ein geringes Budget für die Durchführung erfordert. Als öffentlichkeitswirksame Aktion generiert die Klimareise Aufmerksamkeit für lokale Klimaschutzthemen, trägt zu einer Profilschärfung der Kommune bei und aktiviert Multiplikator(inn)en.

Es wurden darüber hinaus ein individuelles Umsetzungskonzept der Klimareise für jede einzelne Kommune entwickelt sowie eine übergreifende Kommunikationsstrategie. Hierbei entstand die Möglichkeit, auf die individuellen Voraussetzungen der teilnehmenden Kommunen einzugehen. Die gemeinsame Kommunikationsstrategie, derselbe Starttermin und gleichbleibende Elemente der Klimareise

fungieren als verbindende Elemente zwischen allen teilnehmenden Städten.

**Ein Vormittag** An einem Vormittag begeben sich Kinder oder Jugendliche - etwa eine Schulklasse - auf die Reise in ihrer Kommune, um den Facettenreichtum des Klimaschutzes vor Ort zu entdecken und Klimaschutz hautnah zu erleben. Sie besuchen Unternehmen, die in ihrem unternehmerischen Handeln klimafreundliche Akzente setzen, und entdecken Möglichkeiten, selbst aktiv zu werden. Da Voraussetzungen und Inhalte einer Klimareise von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind - es sollen vorhandene Projekte gezeigt werden -, erarbeiten die Projektpartner individuelle Reisedestrecken mit lokalen Schwerpunkten - anbei einige Beispiele:

- In **Bonn** werden sich zwei Schulklassen mit den Themen Photovoltaik und Elektromobilität beschäftigen sowie Unternehmen besuchen, die diese Techniken einsetzen oder in diesem Industriezweig produzieren.
- In **Rheinberg** wird sich die Nachhaltigkeits-AG der Europaschule Rheinberg auf einer Radtour den Facettenreichtum der Erneuerbaren Energien vor Augen führen - von der Holzvergasungsanlage über Windräder bis zur Biogasanlage - und so einen thematischen Zugang zur lokalen Energiewende erhalten.
- In **Mönchengladbach** besuchen zwei Schulklassen unterschiedliche Standorte regenerativer Energieerzeugung - Solarenergie, Windkraft, Klärschlamm-BHKW. Die Themen Klimaschutz, regenerative Energieerzeugung und lokale Energiewende, welche dann im Folgejahr auf dem Lehrplan stehen, werden auf diese Weise veranschaulicht.

Die Klimareise wird unter einem von den Projektpartnern gemeinsam entwickelten Dach stattfinden und von einer gemeinsamen überregionalen Medienarbeit begleitet. Deshalb findet die Klimareise in allen Partnerstädten gleichzeitig statt - sprich: am selben Tag um dieselbe Uhrzeit. Die Klimareise wird zusätzlich von lokaler Medienarbeit begleitet, die an die lokalen Bedürfnisse anzupassen ist.

**Testlauf und Evaluation** Die Projektpartner werden die Klimareise im Juni 2015 als Pilotprojekt durchführen und voraussichtlich im Herbst 2015 einen Leitfaden für interessierte Städte erstellen. Dieser wird die „Reisepläne“ und Stationen der teilnehmenden Städte beschreiben, eine Evaluierung der durchgeführten Klimareise enthalten, die vorangegangenen Workshops in der Methodik vorstellen sowie Textvorlagen und Anregungen für einzelne Projektbausteine bereitstellen.

Sowohl einzelne Elemente der Klimareise lassen sich anpassen wie auch das gesamte Konzept. Der Projektleitfaden soll aber auch als Inspiration dienen, eigene Ideen zu entwickeln, und soll eine Methodik vorstellen, wie Kreativworkshops gestaltet werden können. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen in der Konzeptionsphase besteht der Vorteil, dass viele unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt wurden. Der erste Durchlauf im Juni 2015 erprobt die Ideen und bietet die Chance, das Konzept aus der Praxiserfahrung zu ergänzen.

Die lokale Klimaschutzarbeit und die dafür erforderlichen personellen Ressourcen werden durch Förderprogramme wie etwa die nationale Klimaschutz-Initiative maßgeblich unterstützt oder durch den Einsatz von Klimaschutzmanager/innen überhaupt erst ermöglicht. Die Förderprogramme unterliegen Bewilligungsfristen und Förderlaufzeiten, die auch die Projektplanung der Klimareise beeinflussen. Welche Städte die Klimareise im Juni 2015 tatsächlich durchführen können, ist deshalb von der Fortführung der Förderprogramme und den daraus finanzierten Personalstellen abhängig. ●

## Kontakt

Anna Guth  
Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt,  
Verbraucherschutz und Lokale Agenda der  
Stadt Bonn  
Tel. 0228-77 57 52  
E-Mail: [anna.guth@bonn.de](mailto:anna.guth@bonn.de)





# Besser fließen

▲ Im Stadtgebiet von Arnsberg ist aus der begradigten Ruhr ein idyllisches Gewässer geworden

## Neues Gesicht und Innenleben für die Ruhr

Durch die Renaturierung der Ruhr im Stadtgebiet hat Arnsberg drei Aufgaben gleichzeitig gelöst: Hochwasserschutz optimieren, ökologischen Zustand verbessern und Innenstadt aufwerten

Die Stadt Arnsberg hat die Ruhr neu entdeckt und drei Ziele zusammengeführt. Ökologischer Zustand, Hochwasserschutz und Freizeitwert des Flusses sind verbessert worden. Seit 2003 - mittlerweile über zwölf Jahre - verändert das städtische Umweltbüro als Träger der Gewässerunterhaltung die Ruhr und kleinere Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dabei sind mehr als elf von 34 Flusskilometern der Ruhr im Stadtgebiet renaturiert worden.



### DER AUTOR

Dr. Gotthard Scheja ist Leiter des Umweltbüros der Stadt Arnsberg

Aus begradigten, mit Ufersicherung versehenen Flussabschnitten entstanden aufgeweitete differenzierte Bereiche, die es erlauben, dass sich die Ruhr wieder eigendynamisch entfaltet. Dadurch ergeben sich die für den „schottergeprägten Mittelgebirgsfluss“ wichtigen Strukturen. Eine Vielzahl kleinräumiger Lebensraumelemente bietet zahlreichen Arten in unterschiedlichen Entwicklungsstadien wesentlich günstigere Lebensbedingungen als zuvor. Diese werden durch das begleitende Monitoring erfasst und belegt. Der ökologische Zustand des Gewässers hat sich also deutlich verbessert. Obwohl Arnsberg über Jahrzehnte nicht von größerem Hochwasser an der Ruhr betroffen war, wurde die Hochwasserproblematik für die Stadt mit der Erarbeitung des „Hochwasseraktionsplans Ruhr“ im Jahr

2003 deutlich. Hiernach musste Arnsberg mit den höchsten Hochwasserschäden (HQ 100) im gesamten Verlauf der Ruhr rechnen. Dies führte zu einem gesteigerten Handlungsdruck in Politik und Verwaltung.

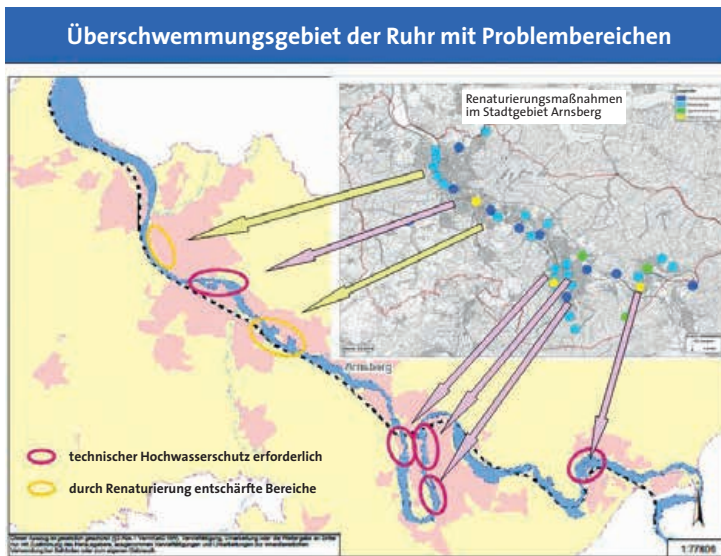
**Mehr als Schutzbauten** Nur akut auf Hochwasser zu reagieren, ist angesichts der kurzen Vorwarnzeiten im Oberlauf der Ruhr gefährlich und teuer. Rein technische Maßnahmen bringen massive städtebauliche und ökologische Verluste mit sich. Somit war es erforderlich, einen möglichst natur- und städtebauverträglichen Hochwasserschutz zu realisieren.

Hier bot sich auch aufgrund der Fördermöglichkeiten die Verbesserung des ökologischen Zustands - ein Ziel der EU-WRRL - an. Die Renaturierungsmaßnahmen leisten durch die Aufweitung des Flussquerschnitts und die Abflachung der Ufer einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz, insbesondere in den besiedelten Bereichen und bei häufiger wiederkehrendem Hochwasser.

Der grundlegende Gedanke war, zunächst das Gewässer ökologisch zu verbessern und dessen Eigendynamik zu fördern, um dann technische Hochwasserschutzmaßnahmen wie Dämme und Mauern - gegebenenfalls auch mobile Schutzwände für ein 100-jäh-



► Die Renaturierung der Ruhr wurde bewusst in den hochwassergefährdeten Bereichen (gelbe und rote Markierungen) durchgeführt



riges Hochwasser - in weit geringerem Umfang durchführen zu müssen. Hierzu wurde ein separates Hochwasserschutzkonzept erarbeitet.

**Finanzierung über Ökopunkte** Die Rahmenbedingungen für die Durchführung solcher freiwilliger Maßnahmen sind für die Stadt Arnsberg denkbar schlecht. Haushaltskonsolidierung in den beginnenden 2000er-Jahren, Nothaushalt in den Jahren 2009/10 sowie Pflichtmitglied im Stärkungspakt Stadtfinanzen seit 2011 lassen

die Umsetzung streng genommen unmöglich erscheinen. So musste ein Weg gefunden werden, die Maßnahmen kostenneutral für den städtischen Haushalt darzustellen.

Die Maßnahmen an der Ruhr haben rund zehn Mio. Euro gekostet. Die Finanzierung erfolgt zu 80 Prozent aus Mitteln des Gewässerausbauprogramms des Landes NRW und zu 20 Prozent als Eigenanteil der Stadt - in Gestalt einer Refinanzierung durch das Ökokonto. Mit dem Hochsauerlandkreis wurde eine Regelung getroffen, die es der Stadt erlaubt, den 20-Prozent-Eigenanteil als Ausgleichsmaßnahme festzusetzen. Aufgrund der Flächenbezogenheit der Ökopunktebewertung nach dem Verfahren Nohl-Valentin lässt sich diese Berechnungsweise bei Maßnahmen, die wenig Fläche in Anspruch nehmen und vergleichsweise teuer sind - Kennzeichen aller Renaturierungen -, nicht sinnvoll umsetzen. Daher werden die städtischen Investitionen in die Renaturierung mittels eines Durchschnittsbetrags pro Ökopunkt in Ökopunkte umgerechnet.

**Große Resonanz** Die Renaturierung der Ruhr gilt in Arnsberg als die kommunale Maßnahme mit dem größten positiven Effekt. Die gesamte Stadtentwicklung hat in Flussnähe eine günstige Entwicklung genommen. Diese mündet letztlich in der Neuansiedlung von Gastronomiebetrieben oder deren Attraktivierung. Damit ist eine weitere Form der Wertschöpfung in einer ansonsten finanz-

schwachen Stadt entstanden. Durch die Maßnahmen hat der weiche Standortfaktor „Natur in der Stadt“ einen weit höheren Stellenwert erlangt als vorher. Dies wirkt sich auf die Zufriedenheit der Bevölkerung aus und stellt sich als „immaterieller Wohlstand“ dar.

Weitere Synergieeffekte direkt im Zusammenhang mit den Renaturierungsmaßnahmen - beispielsweise die Erhöhung eines Lärmschutzwalls an der Autobahn A 46 durch die Stadt und die Abdeckung einer Deponie mit dem anfallenden Aushubmaterial - fördern zusätzlich die Akzeptanz. Die Verlängerung und behindertengerechte Gestaltung einer Fußgängerbrücke über die Ruhr wurde ebenfalls durch die Renaturierung der Ruhr möglich.

**Beteiligung frühzeitig** Aus den bisherigen Maßnahmen lassen sich einige grundlegende Vorgehensweisen ableiten, die zum Gelingen und zur Akzeptanz in der Öffentlichkeit beitragen. Eine Beteiligung aller betroffenen Personen und Institutionen zu Planungsbeginn - Anwohner/innen, Träger öffentlicher Belange, Angler/innen, Naturschutz und Weitere - ist ein wichtiger Punkt. Die sich hieraus ergebenden Anregungen und Hinweise sollten soweit wie möglich in die Planung einbezogen werden.

Die Arnsberger Kommunalpolitik hat die Maßnahmen von Beginn an unterstützt, da eine Reihe von Synergien - vorrangig im Bereich Hochwasserschutz - erzielt werden konnten. Von großer Bedeutung für die reibungslose Durchführung der Maßnahmen war das Zusammenspiel zwischen Maßnahmenträger, Aufsichtsbehörde und Fördergeber. Alle Projekte wurden in enger Abstimmung und unter Mitwirkung der Bezirksregierung Arnsberg, der Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, den Planungsbüros sowie der Stadt Arnsberg durchgeführt. Dabei kam das Interesse eines jeden Mitwirkenden fördernd zur Geltung.

All dies in Verbindung mit der deutlich veränderten Flusslandschaft hat in Arnsberg ein neues positives Bewusstsein für die Ruhr entstehen lassen. Ein Großteil der Bürgerschaft identifiziert sich nunmehr mit dem Gewässer. Dies drückt sich auch in künstlerischen Projekten im und am Wasser aus - Beispiel Kunstsommer Arnsberg. Die Stadt Arnsberg geht durch die „natürliche“ Klimafolgenanpassung einen beispielhaften Weg, von dem Mensch und Natur profitieren.



◀ Die Veränderungen vor und nach der Renaturierung der Ruhr sind im Binnerfeld deutlich zu sehen





# machtvolle Fluten

FOTO: LOEWYNE / PIXELIODE

▲ Hochwasser- und Überflutungsschutz in Kommunen erfordert ämterübergreifende Zusammenarbeit

## Grenzen der Fachbereiche überwinden

Hochwasser- und Überflutungsschutz kann in Städten und Gemeinden nur dann erfolgreich realisiert werden, wenn die unterschiedlichen Ämter und Fachbereiche gemeinsam vorgehen

In der modernen Kommunalverwaltung werden die Aufgaben zum Hochwasser- und Überflutungsschutz in unterschiedlichen Fachbereichen und Ämtern wahrgenommen. Zudem wird die Kommunalverwaltung seit den 1990er-Jahren zunehmend nach wirtschaftlichen Kriterien organisiert. Dabei orientieren sich die Reformansätze an privatwirtschaftlichen Vorbildern. Vor diesem Hintergrund wurde der Betrieb kritischer Infrastrukturen, aber auch der Bereich Stadtentwässerung und Gewässer oftmals in eigenständige öffentliche Unternehmen ausgelagert - öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaftsformen

AöR, Eigenbetrieb, GmbH und Ähnliches. In der Konsequenz werden beispielsweise Maßnahmen zur Flächenvorsorge bei der Stadtplanung bearbeitet. Die Planung technischer Maßnahmen liegt oftmals beim Stadtentwässerungsbetrieb. Die Bauvorsorge oder der Objektschutz liegen beim Eigentümer oder der Eigentümerin. Diese(r) wird bei Baumaßnahmen von der Bauaufsicht beraten oder ist in vielen Fällen - insbesondere bei bedeutenden Bauwerken wie Museen oder Krankenhäusern - die öffentliche Verwaltung selbst. Die Feuerwehr ist am Ende der Kette für die Gefahrenabwehr zuständig.<sup>1</sup>



### DER AUTOR

Dipl.-Ing. Stefan Vöcklinghaus ist Referent im Bereich Technik und Umwelt bei der Kommunal Agentur NRW

**Eigene Ziele im Vordergrund** Auf der einen Seite verfügen diese spezialisierten und teils eigenständigen Fachbereiche sowie Kommunalbetriebe über ein hohes Maß an Fachkompetenz. Auf der anderen Seite verfolgen die Fachbereiche aber auch eigene Ziele, die konträr zum Hochwasser- und Überflutungsschutz stehen. Die Stadtplanung muss möglichst attraktive Wohngebiete sowie Industrie- und Gewerbegebiete erschließen. Diese liegen nicht selten in Gewässernähe oder an Hanglagen und sind damit auch durch Hochwasser oder Sturzfluten gefährdet. Die Straßenplanung

<sup>1</sup>Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten stellen sich insbesondere beim Hochwasserschutz deutlich komplizierter dar und wurden deshalb im Leitfaden tabellarisch dargestellt.

soll nach Möglichkeit barrierefrei erfolgen, was aber bei Starkregen das Eindringen von Oberflächenwasser in Gebäude mit sich bringt.

Die Ziele und Interessen der Fachbereiche in Verbindung mit einer stärkeren Ausrichtung des Verwaltungshandelns an wirtschaftlichen Maßgaben führen aber dazu, dass Hochwasser- und Überflutungsschutz - wie andere Bereiche der Klimaanpassung - oftmals nicht oberste Priorität haben und zum Teil auf das rechtlich vorgegebene Maß beschränkt werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen wie beispielsweise Berücksichtigung möglicher Sturzfluten oder Extrem-Hochwasser in der Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungen bleiben oftmals außen vor.

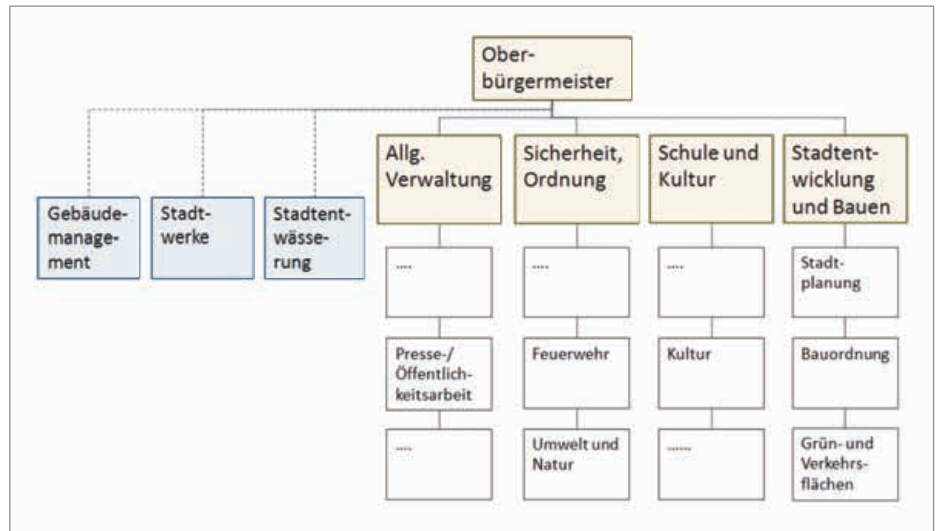
**Herausforderung Klimaanpassung**

Dem steht entgegen, dass in den zurückliegenden Jahren zunehmend Hochwasser und Überflutung, aber auch Sturm und Hagel sowie längere Hitze- und Trockenperioden in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt sind. Unabhängig davon, ob solche Katastrophen dem Klimawandel zuzuschreiben sind, besteht angesichts einer höheren Wahrscheinlichkeit extremer Wetterlagen Handlungsbedarf, um die Risiken für Mensch und Umwelt zu reduzieren.

Es stellt sich die Frage, wie eine spezialisierte und nach wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtete Kommunalverwaltung den steigenden Anforderungen an die Klimaanpassung,

**ZUR SACHE**

In dem Projekt „Hochwasser- und Überflutungsschutz - Ansätze für eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kommunalverwaltung“ hat die KommunalAgenturNRW untersucht, inwiefern die von verschiedenen Fachbereichen innerhalb einer Kommunalverwaltung wahrgenommenen Aufgaben zum Hochwasser- und Überflutungsschutz besser bewältigt werden können. Die hierbei entwickelten Ansätze lassen sich grundsätzlich auf andere Bereiche der Klimaanpassung wie Sturm und Hagel sowie lange Hitze- und Trockenperioden übertragen. Denn die damit verbundenen Prozesse sind vergleichbar. Die detaillierten Ergebnisse werden in Gestalt eines Leitfadens bis Mitte 2015 im Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) - hier finden sich auch die Hochwassergefahren und -risikokarten - sowie unter [www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de) veröffentlicht.



▲ In der Kommunalverwaltung haben viele Fachbereiche Bezug zum Hochwasser- und Überflutungsschutz

SCHAUBILD: KOMMUNALAGENTUR NRW

die eine fachübergreifende Zusammenarbeit erfordert, gerecht werden kann. Ansätze sind denkbar einfach. So kann ein regelmäßiger Austausch zwischen den Fachbereichen, bei dem beispielsweise aktuelle Problemlagen, Planungen oder Best practice-Fälle zum Hochwasser- und Überflutungsschutz vorgestellt werden, zu einem Abgleich der Interessen führen. Dadurch werden die Belange des Hochwasser- und Überflutungsschutzes stärker in der laufenden Arbeit respektive in den Planungsprozessen nicht direkt betroffener Bereiche - etwa die Straßenplanung - berücksichtigt.

Zudem geht mit dem fachübergreifenden Austausch eine Vernetzung zwischen den Fachbereichen, Ämtern und kommunalen Betrieben einher, die zu einer leichteren Einbindung der betreffenden Fachbereiche führt. Idealerweise richten sich all diese am Überflutungsschutz aus, der als Orientierung bei Planungen und Vorhaben dient.

Darüber hinaus ist eine systematische, gezielte Ausrichtung der unterschiedlichen Aufgaben auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz angebracht, um diese in den alltäglichen Abläufen an den passenden Stellen zu berücksichtigen. Dazu ist ein Perspektivwechsel hin zu einer fachübergreifenden Prozessbetrachtung sinnvoll.

**Informationsvorsorge zweifach**

Hochwassergefahren und -risiken wurden bis Ende 2013 für die so genannten Risikogewässer in den Hochwassergefahren- und -risikokarten dargestellt. Im Internet sind diese abrufbar unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Sie dienen einerseits dazu, Bürger/innen und Unternehmen für Hochwassergefahren und -risiken zu

sensibilisieren und idealerweise die Eigeninitiative zu Vorsorgemaßnahmen zu aktivieren. Dies kann aus Sicht der öffentlichen Verwaltung als externe Informationsvorsorge bezeichnet werden.

Andererseits sind vielen Fachbereichen in der Kommunalverwaltung die Hochwassergefahren und -risiken nicht bekannt. Hier liegen Ansatzpunkte, um die Prozesse innerhalb der Kommunalverwaltung auf Grundlage der neu gewonnenen Informationen zu Hochwassergefahren und -risiken zu optimieren. Dies kann als interne Informationsvorsorge bezeichnet werden.

Da in den meisten Kommunen Informationen zu Überflutungsrisiken aus dem Kanalnetz oder Sturzfluten vorliegen und die Prozesse grundsätzlich vergleichbar sind, liegt eine zusammenhängende Ausgestaltung der Prozesse nahe. Auch die anderen Prozesse der Klimaanpassung - starker Sturm und Hagel sowie längere Hitze- und Trockenperioden - sind vom Ablauf her vergleichbar.

**Objektschutz im Bauantrag**

Ein gutes Beispiel für fachübergreifende Berücksichtigung von Informationen zu Hochwasser- und Überflutungsgefahren ist die Bearbeitung eines Bauantrags. Aus der Perspektive des Hochwasser- und Überflutungsschutzes ist es sinnvoll, zu prüfen, ob neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten weitergehende Hochwasser- und Überflutungsgefahren oder -risiken bestehen.

Zwar haben diese mit Blick auf die Genehmigung oder die Erteilung von Auflagen keine rechtlichen Konsequenzen. Aber es können Hinweise auf die Gefahren, Beratungsangebote oder Informationsmaterial zu Möglich-



keiten der Bauvorsorge respektive zum Objektschutz an den Bauherren oder die ausführenden Architekt(inn)en gegeben werden - entweder durch die Bauaufsicht oder den Fachbereich Stadtentwässerung/Gewässer. Auf diese Weise findet die Beratung zu einem Zeitpunkt statt, da ohnehin bauliche Maßnahmen geplant sind, mit denen sich Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz einfacher und kostengünstiger verbinden lassen.

Eine weitere Möglichkeit liegt in der Verbindung wiederkehrender baurechtlicher Prüfungen mit der Beurteilung von Hochwasser- und Überflutungsrisiken, wie es beispielsweise die Feuerwehr Wuppertal im Rahmen der Brandschau praktiziert. Dadurch werden Gebäude mit besonderen Anforderungen regelmäßig nicht nur auf brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen, sondern auch bezüglich weitergehender Hochwasser- und Überflutungsrisiken geprüft. Auch diese Leistung geht über die rechtlichen Vorgaben hinaus. Aber es können durchaus wertvolle Hinweise an Unternehmen oder Eigentümer gegeben werden, wenn etwa sensible technische Ausstattung wie Datenserver und Ähnliches durch Überflutung gefährdet ist.

**Öffentlicher Raum prädestiniert** Informationen zur Hochwasser- und Überflutungsgefahren können außerdem dazu dienen, bauliche Maßnahmen zur schadensfreien Rückhaltung und Ableitung von Wasser im öffentlichen Raum - Straßen, Wege, Plätze oder Grünflächen - konsequenter umzusetzen. Diese Maßnahmen können nur in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen realisiert werden, die für Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums zuständig sind. Dazu gehören insbesondere Stadtplanung, Straßenbau, Grünflächen und Ähnliches.

Deswegen wäre es sinnvoll, die Planung von Vorhaben im öffentlichen Raum regelmäßig mit den Hochwasser- und Überflutungsrisiken abzugleichen, um dabei die Planung auch im Hinblick auf eine ungefährliche Ableitung von Oberflächenwasser auszurichten. Eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Bereichen Stadtentwässerung und Gewässer auf der einen sowie Stadtplanung, Straßenbau und Grünflächen auf der anderen Seite wäre ein Ansatz, die Vorhaben im öffentlichen Raum, bei denen Hochwasser- und Überflutungsgefahr besteht, zu identifizieren.

**Abläufe optimieren** Die Beispiele zeigen, dass einfache und bereits praktizierte Ansätze eine konsequente Ausrichtung kommunaler

## ZUR SACHE

In Bezug auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz möchte die Kommunalagentur NRW den Austausch zwischen unterschiedlichen kommunalen Fachbereichen fördern. Dazu werden interdisziplinäre Erfahrungsaustausche organisiert. Die Eröffnungsveranstaltung fand am 23.04.2015 in Duisburg statt. Neben Vorträgen zur Gefahrenabwehr und Stadtplanung wurde hier festgelegt, ob weitere Erfahrungsaustausche oder andere Formate des Austausches und der Zusammenarbeit gewünscht werden. Außerdem wurde erörtert, welche Themen nach Ansicht der Teilnehmenden relevant sind. Dazu waren nicht nur Führungskräfte aus Stadtentwässerung und Gewässerbau, sondern auch aus den Bereichen Stadtplanung, Bauaufsicht, Gefahrenabwehr, Straßenbau, Grünflächen und Ähnlichem eingeladen. Nähere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltung/EAHochwasser.html>.

ler Abläufe oder Prozesse auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz möglich machen. Dabei werden bestehende Abläufe nicht von Grund auf neu gestaltet, sondern in einem überschaubaren Rahmen optimiert. Damit die zahlreichen technischen Lösungen zu Bauvorsorge und Objektschutz sowie die vergleichsweise kostengünstigen Maßnahmen zur schadensfreien Rückhaltung und Ableitung von Oberflächenwasser im öffentlichen Raum zukünftig häufiger umgesetzt werden, bedarf es eingespielter kommunaler

Abläufe. Diese müssen darauf abzielen, die Schnittstellen zwischen den Akteuren besser zu nutzen. Ansonsten werden auch zukünftig die technischen Möglichkeiten nur unzureichend genutzt.

**Volkswirtschaftlicher Nutzen** Betrachtet man das Schadenspotenzial, welches mit dem Klimawandel einhergeht, stellt sich die Frage, ob hier eine rein betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Kommunalverwaltung angebracht ist. Vielmehr sollte der Blick auch auf volkswirtschaftliche Zusammenhänge gerichtet werden. Dann würden sich die organisatorischen Maßnahmen zur Klimaanpassung rasch rechnen - je nachdem wann das nächste Extremereignis auftritt. Das gilt umso mehr, wenn die Konsequenzen für Mensch und Umwelt einbezogen werden.

Die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels lassen sich nicht allein von spezialisierten Fachdisziplinen, sondern nur in einer übergreifenden Zusammenarbeit unterschiedlicher Bereiche lösen. So heißt es treffend im Profil der Universität Witten/Herdecke: „Schließlich sind die auf uns zukommenden ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen undiszipliniert und interessieren sich nicht für die Grenzen akademischer Disziplinen.“ Das gilt auch für die Grenzen der Fachbereiche und Ämter innerhalb der Kommunalverwaltung. ●

### Weitere Informationen im Internet

[www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)

[www.kommunalagenturnrw.de](http://www.kommunalagenturnrw.de)

## BUCHTIPP

### Die Haftung des Architekten

Von Motzke/Preussner/Kehrberg (Hrsg.), 10. Aufl. 2015, 1132 Seiten, gebunden, 109 Euro, ISBN 978-3-8041-4362-3

Die Neuauflage berücksichtigt die neu formulierten Arbeitsschritte in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen der HOAI in der Fassung 2013. Die Autoren stellen die unterschiedlichen Leistungspflichten des Architekten und die daraus resultierenden Haftungstatbestände umfassend, systematisch und praxisnah dar und bieten Lösungsansätze insbesondere bei Grenzfällen.

Aus dem Inhalt: Architekt und Fachplaner, Architekt als Sachwalter, Arbeiten im Vorfeld eines Vertrages, Architektenvertrag und -Vertragsmuster, Bauen im Bestand, Unwirksamkeitsgründe, Haftungsgrundsätze, Haftung des Architekten und Haftungsfragen in den Leistungsphasen 1 bis 4, Haftung im Bereich der Ausführungsplanung, der Ausschreibung und der Vergabe, Haftung bei der Objektüberwachung, Haftung im Bereich Kosten und Termine, Haftungspotenzierung, Vollmachten und vollmachtloses Handeln, Gesamtschuldnerschaft, Abnahme, Beendigung des Architektenvertrages, Verjährung und Verwirkung.

Az.: II/1



## Dämmen mit Verstand

▲ Regelmäßig präsentiert die Verbraucherzentrale NRW ihren Infostand auf kommunalen Energietagen

# Gebäudesanierung lohnt sich für Verbraucher/innen und Klima

Die Verbraucherzentrale NRW führt Hauseigentümer(inne)n den Nutzwert einer energetischen Gebäudesanierung vor Augen, wobei es neben Einsparungen auch um Komfortgewinn geht

**E**nergetisch sanieren - lohnt sich das? Nur wer diese Frage für sich mit „ja“ beantwortet, wird Geld und Zeit investieren, um den Energieverbrauch in den eigenen vier Wänden zu senken. Der Beitrag, den private Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen mit solchen Investitionen zum Klimaschutz leisten können, ist bekanntermaßen erheblich.

Schließlich fällt in Deutschland ein gutes Viertel des nicht für Mobilität genutzten Energieverbrauchs in den Privathaushalten an. Rund 85 Prozent davon werden für Heizung und Warmwasserbereitung eingesetzt. Die Senkung des Verbrauchs in diesem Segment ist deshalb ein Ziel in prak-

tisch jedem kommunalen Klimaschutzkonzept.

Aber was haben die Privatleute davon, welche die Sanierung bezahlen? Lohnt sich der Aufwand für sie? Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen wie Heizungs- oder Fensteraustausch und vor allem Wärmedämmung steht - gerade vor dem Hintergrund aktuell sinkender Energiepreise - immer wieder im



### DER AUTOR

**Udo Sieverding** ist Leiter des Bereichs Energie und Mitglied der Geschäftsleitung der Verbraucherzentrale NRW

Fokus der Medien. Mit Rechenbeispielen belegen beide Seiten, Verteidiger der Wirtschaftlichkeit ebenso wie Skeptiker, ihre Position. Und das Spannende daran ist: Beide haben Recht.

**Sanierung rechnet sich** Nicht nur kleine, sondern auch umfassende Sanierungsmaßnahmen rechnen sich in vielen Fällen im klassischen Sinne, spielen also die Investitionskosten über die Energieersparnis wieder ein. Zumal dann, wenn nur die Ausgaben betrachtet werden, die wirklich für den energetischen Einspareffekt entstehen.

Denn allzu oft werden bei einer baulichen Maßnahme die Gesamtkosten veranschlagt. Dabei entsteht ein Großteil nicht aus Gründen des Energiesparens, sondern zum Beispiel beim Thema Dämmung, weil die Fassade ohnehin ausgebessert und gestrichen werden muss. Rechnet man diese Ohnehin-Kosten heraus, rentieren sich sehr viele Maßnahmen.

Die Behauptung, energetische Modernisierung lohne sich grundsätzlich nicht, ist deshalb rundweg falsch. Ebenso falsch ist es aber zu behaupten, dass sich alle Maß-



nahmen in jedem Fall amortisierten. So wichtig zum Beispiel die Fassadendämmung für den Klimaschutz ist, weil sie den Heizenergiebedarf eines Hauses definitiv senkt: Es gibt durchaus Konstellationen, in denen die Investition nicht in einem sinnvoll anzusetzenden Zeitraum eingespielt werden kann. Entscheidend dafür, welche Wahrheit zutrifft, ist der konkrete Fall - mit all seinen besonderen Rahmenbedingungen.

**Lebensweisen einbeziehen** Hier setzt die Verbraucherzentrale NRW mit ihrer individuellen Energieberatung vor Ort an. Dabei geraten nicht nur die Daten des Gebäudes, die Kosten der Sanierung und die Fördermöglichkeiten in den Blick. Sondern auch die Menschen mit ihren Biographien, Bedürfnissen und Gewohnheiten.

All diese Faktoren gehen ein in die Gesamt abwägung, in der die Energieberaterinnen und Energieberater gemeinsam mit den Eigentümer(inne)n ermitteln, welche Maßnahme sich lohnt - in Gestalt der Amortisation, aber auch auf andere Weise. Denn auch ein Mehr an Komfort oder die Steigerung des Immobilienwerts kann zum Beispiel ein Gewinn sein, der eine Ausgabe lohnend macht.

Die Erfahrung zeigt, dass es für beinahe jeden Altbau - vom wenige Jahrzehnte alten Reihenhaus bis zum denkmalgeschützten Gebäude - eine energetische Optimierung gibt, von der die Bewohner/innen unterm Strich profitieren. Schließlich muss es nicht immer die Komplettlösung mit Fassadendämmung, Heizungsaustausch und Solaranlage sein. Auch kleine, günstigere Veränderungen zeigen Wirkung.

**Imageschaden droht** Dennoch kann es Fälle geben, in denen am Ende die Empfehlung stehen muss, nichts zu unternehmen. Modernisierung um jeden Preis zu empfehlen, wäre nicht nur den Ratsuchenden gegenüber höchst unseriös. Es würde auch dem Klimaschutz letztlich mehr schaden als nützen. Wenn nämlich durch ein solches Vorgehen die Sanierung als solche in Verruf gerät, schwindet auch die allgemeine Investitionsbereitschaft. Im Zweifelsfall kann der Klimaschutz besser auf eine einzelne Maßnahme verzichten als auf das Vertrauen, das durch Berichte über unnötig aufwändige Sanierung verloren geht.

Der erste Schritt zur ehrlichen, ergebnisoffenen Beratung ist der Schritt weg von



FOTO: VERBRAUCHERZENTRALE NRW / ANDREAS TEICHMANN

◀ *Fachleute der Verbraucherzentrale beraten Hausbesitzende etwa zum Fenstertausch oder zur Wärmedämmung*

Reißbrettrechnungen und pauschalen Einsparversprechungen. Aussagen wie „Fassadendämmung macht Häuser im Durchschnitt XY Prozent effizienter“ müssen nicht falsch sein. Über den Einzelfall aber sagen sie wenig aus.

Selbstredend lässt sich mithilfe der Eigenschaften von Baustoffen - etwa deren Wärmedurchlässigkeit - eine Berechnung vornehmen, um wie viel effizienter ein Standardhaus durch eine Fassadendämmung wird. Aber interessant für Eigentümer/innen wird diese Rechnung erst, wenn sie auf das konkrete Haus mit seinem Alter, seiner Wandstärke, seinem Standort und allen weiteren Eigenschaften sowie auf eine konkrete Dämmmethode bezogen wird - also auf den individuellen Fall.

**Einsparung oft geringer** Außerdem ist ein Gewinn an Effizienz noch nicht gleichbedeutend mit einer anteilig ebenso hohen Energieeinsparung. All das muss transparent sein, wenn die Diskussion über die Wirtschaftlichkeit auf Augenhöhe mit Verbraucherinnen und Verbrauchern geführt werden soll.

Der so genannte Rebound-Effekt - mittlerweile breit diskutiert - kann beispielsweise

die Einsparung nach einer Sanierung schmälern. Gemeint ist das Phänomen, dass ein Effizienzgewinn nicht im erwarteten Maße zum Minderverbrauch führt, weil die Nutzenden im Zuge einer Effizienzmaßnahme ihr Verhalten geändert haben. Klassisches Beispiel ist die Energiesparlampe, die länger eingeschaltet bleibt als zuvor die Glühbirne, weil ihr Licht kostengünstiger ist.

Nach einer Fassadendämmung ist häufiger zu beobachten, dass sich die Raumtemperatur erhöht, weil offenbar ein Bedürfnis nach mehr Wärme zuvor nicht gedeckt war. Die Bewohnerinnen und Bewohner sparen also weniger Energie als gedacht, freuen sich aber über mehr Komfort für dasselbe Geld.

**Gewinn fürs Klima** Eine Energieberatung muss offenlegen, dass Einsparprognosen solche Effekte nicht einbeziehen können. Diese Aufklärung sollte aber nicht in die Mahnung münden, dass jeglicher Rebound vermieden werden müsse. Auch bei leichter Schmälerung der Energiereduzierung bleibt die Sanierung ein Gewinn für das Klima.

Vielmehr geht es darum, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen auch eine sol-

che Komfortsteigerung als Gewinn anerkennen, der dazu beiträgt, dass die Investition sich lohnt. In diesem Zusammenhang können auch sinnvolle Kombinationen positiver Effekte erwogen werden. So lassen sich etwa Umbauten zur Reduzierung von Barrieren - sowohl baulich als auch mit Blick auf die Fördermittel - gut mit Effizienzsteigerung vereinbaren. Ähnliches gilt für einen Zugewinn an Sicherheit. Eine neue Haustür oder neue Fenster bedeuten in der Regel auch in diesem Bereich eine Verbesserung.

Ein weiterer Effekt, dem eine Energieberatung vorbeugen kann, ist der so genannte Prebound-Effekt. Damit ist gemeint, dass eine Energieeinsparung deshalb kleiner ausfällt als erwartet, weil der Ursprungsverbrauch zu hoch eingeschätzt wurde. So geht etwa die Berechnung von Einsparpotenzial bisweilen von einer Raumtemperatur aus, die vor der Sanierung gar nicht herrscht, weil die Nutzenden sparsam heizen.

**Realistische Prognose** Der Energieverbrauch ist also teils aufgrund des Nutzerverhaltens deutlich niedriger als angenommen, und damit ist auch das reale Einsparpotenzial geringer. Hier ist die gründliche Bestandsaufnahme in Verbindung mit der kritischen Beleuchtung hoher Einsparversprechen der Anbieter eine wichtige Beratungsaufgabe, um Enttäuschungen vorzubeugen.

Diese zu vermeiden ist wichtig, um die gesellschaftliche Unterstützung für den Klimaschutz durch energetische Sanierung aufrechtzuerhalten. Auch schlechte Erfahrungen mit Fehlinvestitionen bergen hier Gefahrenpotenzial.

Die Verbraucherzentrale NRW hat deshalb in der Evaluation eines landes- und EU-geförderten Energieprojektes ermittelt, in wie vielen Fällen die Energieberatung geholfen hat, eine Fehlinvestition zu vermeiden. Die Antwort ist durchaus ermutigend: in mehr als der Hälfte der Fälle (57 Prozent) war dies der Fall.

Eine Investitionsbremse ist die Beratung aber mitnichten. Von rund 236 Mio. Euro, welche die 17.000 Beratenen von 2012 bis 2014 investierten, waren rund 80 Mio. Euro auf Anstöße durch die Energieberatung zurückzuführen. Zwischen 70 und 90 Prozent dieser Mittel blieben in der jeweiligen Region, also rund 60 bis bis 70 Mio. Euro.

Die Kommunen, die eine Energieberatungsstelle mitfinanzieren, profitieren nicht nur von dieser Stärkung der lokalen Wirtschaft und des Klimaschutzes, sondern auch im Bereich der Stadtentwicklung. Wenn etwa das Thema Sanierung im Rahmen einer Quartiersberatung gezielt in bestimmten Vierteln oder Straßen ins Gespräch gebracht wird, können potenziell ganze Sozialräume aufgewertet werden.

**Immobilienwert steigt** Selbstredend haben auch die Eigentümer/innen etwas davon. Denn es ist davon auszugehen, dass eine gute Energiebilanz eine wachsende Rolle für den Wert einer Immobilie spielt - zumal sie dank des Energieausweises zunehmend transparent wird. Eine energetische Modernisierung kann sich also auch in diesem Sinne lohnen.

Und das Klima? Ist Klimaschutz selbst nicht auch ein Argument dafür, dass sich Sanierung lohnt? Man darf diesen Aspekt in der Breite als unmittelbare Motivation nicht überschätzen. Denn Investitionsentscheidungen werden am Ende hauptsächlich aus anderen, vor allem ökonomischen Erwägungen getroffen. Doch bedeutungslos ist er auch nicht. Vor allem für die erste Annäherung an das Thema kann das Plus fürs Klima ein entscheidender Impuls sein.

Immerhin ist die Unterstützung für die Ziele der Energiewende sowohl bundesweit als auch in NRW hoch, wie unter anderem Umfragen der Verbraucherzentralen belegen. Ziel des kommunalen Klimaschutzes muss deshalb sein, diesen Schwung der abstrakten Unterstützung für das große Ganze zu überführen in viele kleine, konkrete Schritte der Einzelnen. Das gelingt mit Blick auf die Verbraucher/innen am besten, wenn diese darauf vertrauen können, dass sich alle empfohlenen Schritte für sie selbst am Ende lohnen - auf die eine oder andere Weise. ●

## Energie- und Klimaschutzmanagement: Handlungsfeld Gebäude

Hrsg. v. der Deutschen Energie-Agentur (dena), A 4, 52 S., zu bestellen über E-Mail an [info@energieeffiziente-kommune.de](mailto:info@energieeffiziente-kommune.de) oder im Internet herunterzuladen unter [www.energieeffiziente-kommune.de](http://www.energieeffiziente-kommune.de)

In der Broschüre wird gezeigt, wie Kommunen ihren Energieverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß nachhaltig reduzieren können. Speziell bezogen auf kommunale Gebäude werden Strukturen und Pro-

zesse des Energie- und Klimaschutzmanagements Schritt für Schritt beschrieben - von der Erhebung aller gebäudespezifischen Daten bis zur Umsetzung konkreter Energiesparmaßnahmen. Zudem gibt es Beispiele für energetische Modernisierung und Planungsinstrumente sowie für kostengünstige Maßnahmen wie Wartung und Optimierung der Anlagentechnik. Ergänzt wird der Leitfaden durch Tipps sowie Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme.



Energie- und Klimaschutzmanagement: Handlungsfeld Gebäude.



# wachsende Kluft

## Haushaltssituation der Kommunen bleibt angespannt

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen für 2014 und 2015 macht deutlich, dass weiterhin kein Silberstreif am Horizont zu sehen ist



### DIE AUTOREN

**Claus Hamacher** ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW



**Andreas Wohland** ist Hauptreferent für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen beteiligt haben, bestätigt den allgemeinen Trend der Kommunalfinanzien auf Bundesebene (siehe Kasten „Zur Sache“). Die Ergebnisse, die zum Teil auf vorläufigen Daten aus der Haushaltsplanung beruhen, belegen die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Die gute Wirtschaftslage führt zwar zu höheren Erträgen - vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich aufgezehrt.

**Kredite zur Liquiditätssicherung** Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzien wird zusätzlich durch den neuen Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich. Zum Jahreswechsel 2014/2015 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditstand von 26,66 Mrd. Euro. Somit mussten die Kommunen im vergangenen Jahr die Liquiditätskredite um 1,3 Mrd. Euro erhöhen, um laufenden

Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Die Steigerungsrate hat sich gegenüber dem Vorjahr zumindest leicht abgeschwächt. Damals betrug die Steigerung noch rund 1,5 Mrd. Euro.

Zwar ist im Moment die Zinsbelastung wegen der äußerst niedrigen Zinssätze für Kassenkredite moderat. Bei deren hohem Stand in NRW, der rund die Hälfte des kommunalen Kassenkreditvolumens in ganz Deutschland ausmacht, birgt aber das Zinsänderungsrisiko eine enorme Sprengkraft. Die Verschlechterung der Zinskonditionen um nur einen Prozentpunkt bedeutete eine zusätzliche Belastung von rund 250 Mio. Euro pro Jahr.

Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Es bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes und die teils drastischen Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden mittelfristig - und rechtzeitig vor einer früher oder später zu erwarten-

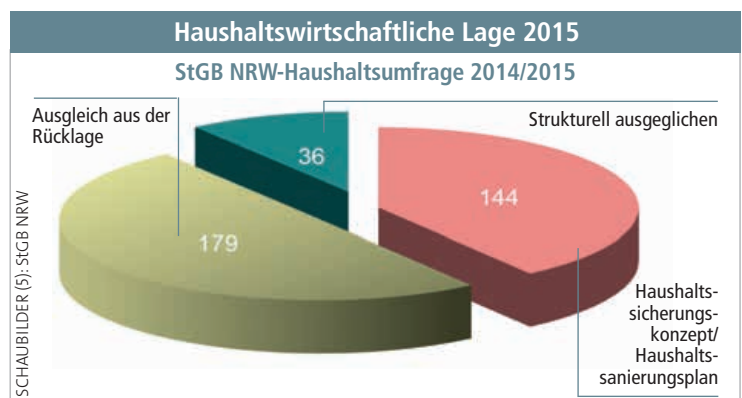
den Zinswende - zu einem spürbaren Absinken der Kassenkredite führen.

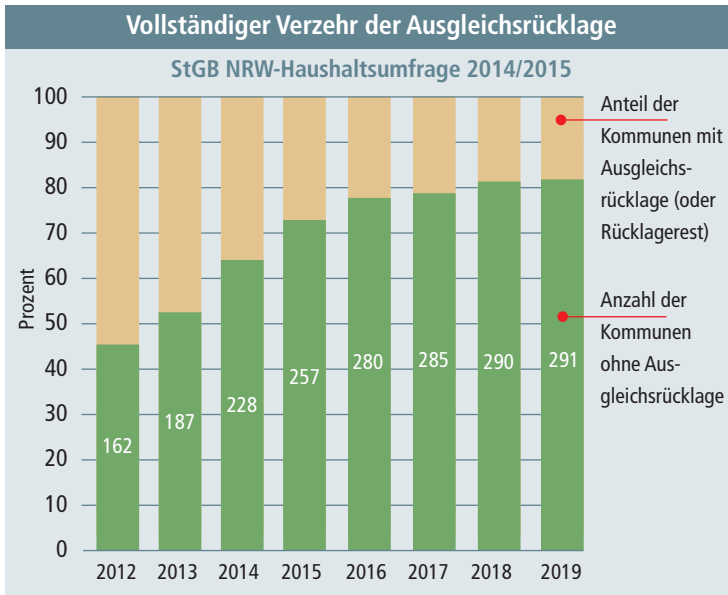
**Haushaltssicherungskonzepte** Ein weiterer Indikator für die Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder Haushaltssanierungsplan bei Stärkungspaktkommunen. Ein HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als unwesentlich verringern muss. In diesem Jahr werden - wie im Vorjahr - wieder 144 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein.

Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen - echten - Haushaltsausgleichs. Einen solchen schaffen 2015 lediglich 36 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen, also zehn Prozent. Dies ist gegenüber 2014 ein leicht schlechterer Wert. Im Vorjahr waren es noch 45 Städte und Gemeinden. Weitere 179 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter reduzieren. Die NRW-Gemeindeordnung zeichnet insofern ein realitätsfernes Bild, als sie vom strukturellen Haushaltsausgleich als Normalfall ausgeht (siehe Schaubild unten).

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier wird es 2015 voraussichtlich vier kreisangehörige Städte und Gemeinden geben. Dank des Stärkungspaktes und geänderter haushaltsrechtlicher Normen ist das Nothaushaltsrecht inzwischen wieder eine Ausnahme, auch wenn

► Weiterhin können nur wenige StGB NRW-Mitgliedskommunen ihren Haushalt durch Einnahmen ausgleichen, die überwiegende Mehrzahl greift auf die Rücklage zurück





◀ Bis 2019 werden voraussichtlich mehr als vier Fünftel der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage (oder Rücklagerest) aufgezehrt haben

gegenüber 2014 - nur eine kreisangehörige Nothaushaltskommune - wieder ein leichter Anstieg festzustellen ist.

**HSK-Zeitraum und Stärkungspakt** Die geringe Zahl von Kommunen im Nothaushalt ist vor allem auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 Gemeindeordnung (GO) NRW auf zehn Jahre zurückzuführen - und auf das Stärkungspaktgesetz. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, den Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren zu erreichen. Eine Genehmigung ist nunmehr auch dann möglich, wenn der Haushalt erst innerhalb von zehn Jahren ausgeglichen wird.

Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten. Auf der anderen Seite mussten nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltssanierungsplan darstellen, wie sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen wollen. Die Stärkungspaktkommunen haben in ihren Haushaltssanierungsplänen drastische Sparanstrengungen festgeschrieben.

**Vorlage der Jahresabschlüsse** Eine Besonderheit gilt in diesem Jahr hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssicherungskonzepte im Zusammenhang mit der Vorlage der Jahresabschlüsse. In ei-

nem Erlass hat das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales geregelt, dass Haushaltssicherungskonzepte nicht genehmigt und sogar lediglich anzeigepflichtige Haushalte nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn der Jahresabschluss zumindest für das Jahr 2012 bis zum 31.10.2014 nicht vorgelegen hat.

Der StGB NRW hat dies zum Anlass genommen, in der diesjährigen Haushaltsumfrage auch den Stand der Arbeiten an den Jahresabschlüssen abzufragen. Danach haben vier Kommunen bis jetzt erst den Jahresabschluss für das Jahr 2007 aufgestellt respektive vom Rat beschlossen. Den Jahresabschluss für das Jahr 2008 als frühesten Abschluss haben 13 Kommunen, weitere neun Kommunen haben lediglich den Jahresabschluss für das Jahr 2009.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 ist der jüngste Jahresabschluss in 15 Kommunen, derjenige für das Jahr 2011 in 30 Kommunen. Somit haben insgesamt 71 Kommunen noch nicht den Jahresabschluss für 2012 aufgestellt und befinden sich damit allein aus diesem Grund in der vorläufigen Haushaltsführung. 95 Kommunen haben den Jahresabschluss für das Jahr 2012 aufgestellt und 191 für das Jahr 2013. Von zwei Kommunen liegen keine Angaben zum Jahresabschluss vor.

**Eigenkapital und Überschuldung** Wie in den Vorjahren wurde mit der Haushaltsumfrage auch der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie der Abbau

ZUR SACHE

Weiterhin höhere Ausgaben bundesweit

Ende 2014 betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Destatis das Finanzierungsdefizit in den Kernhaushalten und Extrahaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände rund 700 Mio. Euro. 2013 hatte sich noch ein Finanzierungsüberschuss von 1,5 Mrd. Euro bundesweit ergeben.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, gibt es bundesweit einen leichten Finanzierungsüberschuss von 0,2 Mrd. Euro. 2013 hatte dieser noch 1,7 Mrd. Euro betragen. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen lag 2014 das Finanzierungsdefizit der Kernhaushalte bei 1,534 Mrd. Euro. Dies bedeutet eine deutliche Verschlechterung gegen-

über dem Vorjahr mit einem Defizit von nur 56 Mio. Euro.

Bei den bundesweiten Steuereinnahmen (netto) ergibt sich zwar eine Verbesserung um 220 Mio. Euro (+1,2 Prozent), bei den Schlüsselzuweisungen eine deutliche Verbesserung von rund 700 Mio. Euro (+ 9,3 Prozent). Auch die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren stiegen leicht um 0,9 Prozent auf 6,39 Mrd. Euro. Insgesamt stiegen die bereinigten Einnahmen um 3,7 Prozent auf 51,08 Mrd. Euro. Damit konnten die höheren Ausgaben aber nicht finanziert werden. Diese stiegen 2014 von 49,3 auf 52,6 Mrd. Euro (+6,7 Prozent). Die Personalausgaben erhöhten sich um vier Prozent auf 12,5 Mrd. Euro, der laufende Sachaufwand um rund 7,8 Pro-

zent auf 12,2 Mrd. Euro. Die sozialen Leistungen stiegen von 14 auf gut 15 Mrd. Euro (+ 7,2 Prozent). Lediglich die Zinsausgaben lagen wegen des niedrigen Zinsniveaus um rund 100 Mio. Euro (-7,9 Prozent) niedriger als 2013.

Jedoch trifft die negative Entwicklung beim Finanzierungssaldo nicht auf alle Bundesländer zu. Die Kommunen in Bayern verzeichnen sogar einen größeren Finanzierungsüberschuss als 2013 (+ 1,6 Mrd. Euro nach 1,4 Mrd. Euro). Bei den Kommunen in Baden-Württemberg stagniert der Finanzierungsüberschuss bei gut 400 Mio. Euro. Auch die Kommunen in Niedersachsen sowie die Kommunen in den neuen Bundesländern haben bis auf Sachsen-Anhalt einen positiven Finanzierungssaldo.



des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2015 werden 257 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2016 erwarten dies 23 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal elf Kommunen.

Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 291 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - gut 81 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (siehe Schaubild Seite 28 oben). Damit ist das Bild etwas positiver als im vergangenen Jahr. Seinerzeit mussten noch 296 Kommunen mit einem vollständigen Abbau ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum rechnen.

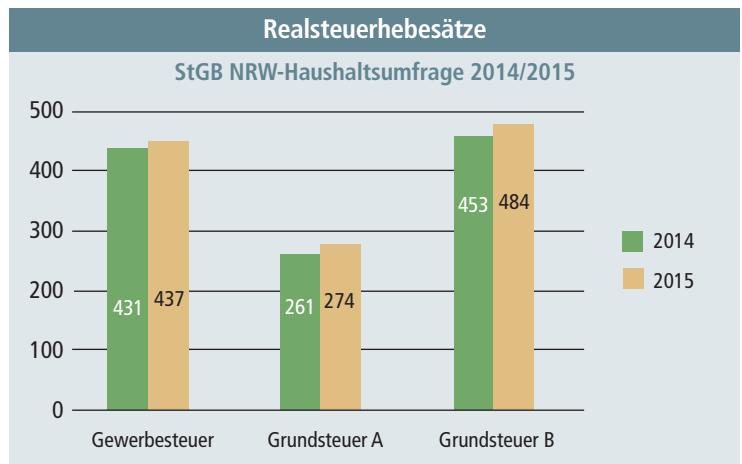
17 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt, eine weitere Kommune erwartet die Überschuldung bis 2016. Allein diese Zahlen belegen die anhaltende Brisanz. Diese Mitgliedstädte und -gemeinden sind unter anderem die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen. Sie erhalten für zehn Jahre besondere Konsolidierungshilfen des Landes.

Es gibt deutliche Signale aus den Stärkungspaktkommunen, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht, manchmal sogar schon überschritten sind. Die Akzeptanz des Stärkungspaktes in den Kommunen, aber auch in der Bevölkerung hängt davon ab, ob eine realistische Aussicht auf mittelfristige Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit und auf Abbau der Überschuldung gegeben ist.

**Steigender Ertrag** Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Haushaltsplanung gehen die Kämmerereien von einem weiteren Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 1,9 Prozent gegenüber 2014 auf rund 3,9 Mrd. Euro aus. Die positiven Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch richtig war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2015 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 437 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von sechs Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz

► Angesichts der schwierigen Finanzlage haben viele Kommunen Grundsteuer und Gewerbesteuer erneut erhöht



durch das Land und mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesätzen und Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spreizung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer im kreisangehörigen Raum zwischen 225 Prozentpunkten (Westerkappeln) und 540 Prozentpunkten (Jülich).

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,5 Mrd. Euro (plus 7,3 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer deutlichen Anhebung der Hebesätze auf 274 Prozent bei der Grundsteuer A (plus 13 Punkte) und auf 484 Prozent bei der Grundsteuer B (plus 31 Punkte). Spitzenreiter ist die Stadt Bergneustadt, die 2015 den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 876 Prozent festgesetzt hat. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage zu überwinden. Den niedrigsten Hebesatz hat die Stadt Harsewinkel mit 260 Prozent (siehe Schaubild oben).

**Aufwand steigt** Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen

Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf gut 15 Mrd. Euro.

Zwar ist die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund seit 2012 ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen und ein großer verbandspolitischer Erfolg. Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen allerdings weitere Entlastungsschritte folgen - vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene müssen hierbei zügig umgesetzt werden. Es muss vor allem gelingen, den Bund dynamisch an dem Sozialaufwand zu beteiligen.

Wenn man sich die mittelfristige Finanzplanung der Landschaftsverbände bei der Eingliederungshilfe ansieht, erkennt man die Sprengkraft. Saldiert man die vom Bund vorgenommene Entlastung bei der Grundsicherung mit dem Zuwachs bei der Eingliederungshilfe, können die Umlagezahlenden froh sein, wenn die Umlage noch einige Zeit stabil gehalten werden kann. Von einer Entlastung, die über die Kreise an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte, ist bislang nirgendwo die Rede.

So ist die Belastung durch die Kreisumlage auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte. Die Kreisumlage bildet auch 2015 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Es bleibt zu hoffen, dass das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen zu einer Entspannung führen. ●

# Kommunale Aufwandsteuern

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW mit seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neue Spielarten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen mittlerweile die Milliarden Grenze überschritten hat.

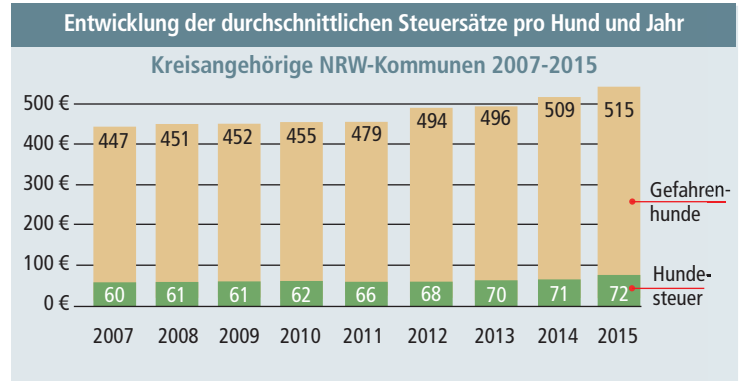
**Hundesteuer** In Nordrhein-Westfalen erheben alle StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen sie von 24 Euro pro Jahr und Hund in der Gemeinde Heek bis zu 132 Euro in der Stadt Monheim am Rhein. Durchschnittlich werden im Jahr 2015 rund 72 Euro pro Hund und Jahr fällig. Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild rechts). In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund.

Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2015 bereits 269 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer. Um die Hundehaltenden zu motivieren, bestimmte Hunderassen bei der Anschaffung zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer recht drastisch aus. 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt 447 Euro. 2015 sind es bereits 515 Euro.

**Spielautomatensteuer** Unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben aktuell mehr als 350 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte anzupassen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zum Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Der durchschnittliche Steuersatz bei den 258 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis als



▲ Die reguläre Hundesteuer ist in den kreisangehörigen NRW-Kommunen seit 2007 um durchschnittlich 20 Prozent gestiegen, die Steuersätze für Kampfhunde erhöhten sich um gut 15 Prozent

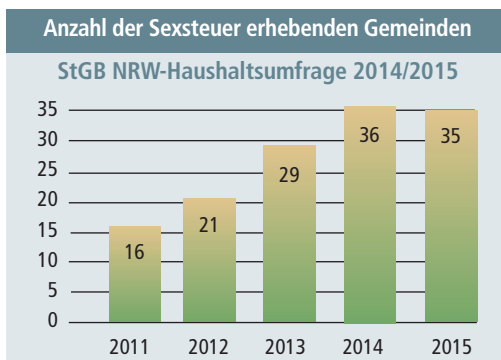
Bemessungsgrundlage verwenden, liegt im Jahr 2015 bei 14,07 Prozent. Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass 57 Mitgliedskommunen auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,10 Prozent liegen.

**Korrekturen nötig** Dabei sind gegenüber dem vergangenen Jahr bereits Korrekturen des Steuersatzes nach unten zu beobachten. Denn aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisher üblichen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt hier eine genaue Kalkulation, um nicht in Konflikt mit dem so genannten Erdrosselungsverbot zu geraten. Ein Sonderfall ist die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar strafrechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind. Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist dies wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig. Dies tun derzeit 267 kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, und die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 394 Euro.

**Zweitwohnungssteuer** Im ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 62 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW eine Zweitwohnungssteuer, 15 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete als Bemessungsgrundlage.

Seit 2011 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen Gebrauch machen von den neuen Aufwandsteuern, die mittlerweile durch das Innenministerium und das Finanzministerium von NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2015 sind es bereits 35 Städte und Gemeinden (siehe Schaubild links). Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden.

Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Diese wird 2015 lediglich in drei Kommunen erhoben. Eine Wettbürosteuer gibt es derzeit in fünf StGB NRW-Mitgliedskommunen.



► Die Sexsteuer ist in den zurückliegenden fünf Jahren von immer mehr StGB NRW-Mitgliedskommunen eingeführt worden, bleibt aber die Ausnahme



# einfach verständlich



FOTO: STADT WETTER

▲ Die Arbeitsgruppe „Inklusive Verwaltung“ der Stadt Wetter setzt sich für die Verwendung Leichter Sprache im Behördenalltag ein

## Leichte Sprache Schlüssel zu barrierefreier Kommunikation

Leichte Sprache als vereinfachte Form des Deutschen soll allen Menschen den Zugang zu Informationen erleichtern, und vor allem Texte in Amtsdeutsch werden dadurch verständlicher



### DIE AUTORIN

**Caroline Löhr** ist Praktikantin beim Städte- und Gemeindebund NRW

Deutsche Sprache, schwere Sprache“, diesen Satz hat wahrscheinlich jede(r) schon einmal vor sich hin gemurmelt. Die deutsche Sprache mit all ihren Facetten der Grammatik und Rechtschreibung zu beherrschen, ist nicht leicht. Noch schwieriger: so

genanntes Amtsdeutsch, Alltag in Verwaltungen und Gesetzestexten.

Dass Sprache auch eine Barriere sein kann, ist den meisten nicht bewusst. Vielen Menschen in Deutschland bleibt noch immer der Zugang zu wichtigen Informationen verwehrt, weil sie die deutsche Sprache nicht oder nur schlecht verstehen. Diese Kommunikationsbarrieren sollen durch so genannte Leichte Sprache beseitigt werden.

**Viele Adressaten** Leichte Sprache ist eine vereinfachte Form des Deutschen. Sowohl die Grammatik als auch der Wortschatz sind

im Vergleich zum Alltags-Deutsch reduziert. Ziel ist es, Texte für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Migrant(inn)en, Tourist(inn)en oder Personen, die nicht gut lesen können, verständlich zu machen. In

### ZUR SACHE

Die Bundesregierung stellt bereits Informationen in Leichter Sprache auf ihrer Internetseite bereit. Hier wird der Begriff „Bundeskanzlerin“ wie folgt erklärt:

Die Bundes-Kanzlerin ist die Chefin der Bundes-Regierung

Zur Bundes-Regierung gehören:

- die Bundes-Kanzlerin und
- die Bundes-Ministerinnen und Bundes-Minister.

Ein anderes Wort für Bundes-Regierung ist Bundes-Kabinettt.

Die Bundes-Kanzlerin ist also die Chefin vom Bundes-Kabinettt.

Deutschland gab es 2011 laut einer Studie der Universität Hamburg zur Lese- und Schreibfähigkeit von Erwachsenen 7,5 Millionen so genannte funktionale Analphabet(inn)en. Das bedeutet, dass mehr als 14 Prozent der Erwachsenen nicht in der Lage sind, zusammenhängende Texte zu lesen oder zu schreiben. Auch für diese kann Leichte Sprache eine Hilfe sein. Die Idee der Leichten Sprache stammt aus den USA und ist Ende der 1990er-Jahre nach Deutschland gekommen. Die Organisation „Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland“ macht sich mit ihrem Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ für die Verbreitung und vermehrte Nutzung stark. Wie andere Vertreter/innen der Leichten Sprache setzen sie sich auch dafür ein, dass sprachliche Barrieren abgebaut werden und alle Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen erhalten.

**Arbeit im Garten-Bau**



Bernhard Tauber ist 52 Jahre alt. Er hat eine Lern-Behinderung und eine seelische Behinderung.

Nach der Schule hat er in verschiedenen Betrieben gearbeitet. Aber immer nur kurz. Er hat keinen festen Arbeits-Platz bekommen.

Deshalb hat Herr Tauber dann in einer **Werkstatt** gearbeitet. Aber er wollte gerne wieder in einem Betrieb arbeiten.

Er hat mit dem Integrations-Fachdienst gesprochen. Zusammen haben sie einen Arbeit-Geber gefunden. Nach einem Praktikum hat Herr Tauber dann einen Arbeits-Vertrag bekommen.

Herr Tauber arbeitet jetzt in einem Gartenbau-Betrieb. Er kann in seinem eigenen Tempo arbeiten. Sein Chef lässt ihm genügend Zeit. Herr Tauber hat wieder Freude am Leben.

Früher hat Herr Tauber gerne Pilger-Fahrten ins Ausland gemacht. In der **Werkstatt** hat er dafür nicht genügend verdient. Jetzt hat er wieder Geld dafür. Er macht einmal im Jahr eine Pilger-Fahrt.

So hat der LWL durch das Budget für Arbeit geholfen:

- Der LWL zahlt der Firma einen Teil von dem Lohn für den Arbeits-Platz.
- Der LWL hat der Firma Geld dafür gegeben, dass sie Herrn Tauber eingestellt hat.

▲ Bildelemente, die den Text illustrieren, gehören untrennbar zum Konzept Leichte Sprache - hier ein Auszug aus der Broschüre „LWL-Budget für Arbeit“

**Feste Regeln** Was wie eine abgespeckte Form des Deutschen aussieht, ist in der Um-



▲ Nur geprüfte Texte in Leichter Sprache dürfen mit dem Europäischen Logo gekennzeichnet sein

setzung nicht einfach. Auch die Leichte Sprache hat Regeln, die befolgt werden müssen, damit der Text wirklich verständlich ist. So werden Nebensätze, Passiv- und Konjunktiv-Konstruktionen sowie Verneinungen vermieden. Fachbegriffe werden ausführlich erklärt. Zusammengesetzte Begriffe werden durch Bindestrich getrennt. Aus dem Wort „Bundesminister“ wird beispielsweise „Bundes-Minister“. Menschen mit kognitiven Einschränkungen überprüfen die Texte auf ihre Verständlichkeit. Erst wenn die Prüfgruppen ihre Zustimmung geben, dürfen Texte mit dem Europäischen Logo für Leichte Sprache gekennzeichnet werden. In Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention gibt es in Deutschland seit 2011 die Barrierefreie-Informations-

technik-Verordnung (BITV 2.0). Danach sind die Bundesbehörden zu einer barrierefreien Gestaltung ihrer Internetauftritte verpflichtet. Mittlerweile stellen aber auch schon einzelne Städte wie Köln, das Land NRW sowie die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Informationen in Leichter Sprache auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

**Aktionsplan Wetter** Auch in der Stadt Wetter (Ruhr) hat man sich Gedanken gemacht, wie man die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen kann. Daraus ist im Mai 2013 der Aktionsplan „Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr)“ entstanden. In diesem wird auch das Thema Leichte Sprache behandelt.

Das Gemeinschaftsprojekt der Stadt Wetter (Ruhr), der evangelischen Stiftung Volmarstein und dem Frauenheim Wengern legt in dem Aktionsplan als Ziel für Leichte Sprache fest, dass „alle Menschen in Wetter gut verständliche Informationen bekommen“. Eine Maßnahme ist, die Informationsangebote der Stadt in Leichte Sprache zu übertragen, eine weitere die Einrichtung eines Büros für Leichte Sprache vor Ort. Dieses soll durch Schulungen und Übertragungen die Verbreitung der Leichten Sprache unterstützen. Zusätzlich wurde das Projekt vom „Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste“ (ZPE) der Universität Siegen begleitet.

**Rascher Fortschritt** Mittlerweile sind knapp zwei Jahre vergangen, und in der

**Aktion Deutschland Hilft**  
Das starke Bündnis bei Katastrophen



Wenn Menschen durch große Katastrophen in Not geraten, helfen wir. Gemeinsam, schnell und koordiniert. Aktion Deutschland Hilft - Bündnis deutscher Hilfsorganisationen.

Spendenkonto (IBAN): DE62 3702 0500 0000 1020 30  
Jetzt Förderer werden unter: [www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)





Kommune hat sich einiges verändert. Viele mittel- und längerfristige Ziele konnten schon erreicht werden, und manche Teilprojekte stehen kurz vor dem Abschluss.

So hat sich das Büro für Leichte Sprache in Wetter etabliert. Es finanziert sich selbst durch Aufträge aus der Stadt oder der Region. Teilweise kommen diese Aufträge aber auch aus weiteren Teilen Deutschlands. Zusätzlich werden Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter(innen) angeboten, die je nach Vorkenntnissen der Teilnehmenden einen halben Tag bis zwei Tage umfassen.

Die Kosten für die Übertragung von Texten in Leichte Sprache sind unterschiedlich, in den meisten Fällen jedoch höher als die Übersetzung in eine andere Sprache. Kund(inn)en zahlen nicht nur für das Umschreiben des Textes. Hinzu kommen Kosten für das Überprüfen auf Verständlichkeit - in Wetter durch die Behindertenwerkstatt Volmarstein -, das Layout sowie Bildrechte. Denn die Unterstützung des Textes durch Bildelemente ist ein unverzichtbarer Teil des Konzepts Leichte Sprache.

**Aktuelle Projekte** Durch die enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Wetter steht im Mai 2015 ein großes Projekt des Aktionsplans vor dem Abschluss. Der Internetauftritt stellt ab diesem Monat Informationen in Leichter Sprache bereit. Axel Fiedler, Behindertenbeauftragter der Stadt, betont, dass dies ein großer Schritt sei. Das „Mammutprojekt“ lasse sich aber nicht von dem einen auf den anderen Tag umsetzen. Nach und nach sollen immer mehr Internetseiten der Stadt in Leichte Sprache übertragen werden.

Weiterhin gibt es mindestens einmal im Jahr ein Zusammenkommen von Menschen mit und ohne Behinderungen am Runden Tisch in Wetter. Auf dessen Initiative hin ist auch das Büro für Leichte Sprache eingerichtet worden.

Bei den Treffen berichten die Arbeitsgruppen über aktuelle Entwicklungen. Es wird diskutiert, was gut und was schlecht war, und weitere Umsetzungen werden hier beschlossen. Auch über das Thema Finanzierung wird gesprochen. Gelder kommen von der Stadt Wetter und zusätzlich aus dem gemeinsamen Etat der Stadt, des Forschungsinstituts für Technologie und Behinderung (FTB) und des Frauenheims Wengern.

„Die Reaktionen auf den Aktionsplan sind durchweg positiv“, weiß Axel Fiedler. Sowohl von Mitarbeiter(inn)en der Stadt als

auch von der Bevölkerung kommen immer wieder positive Rückmeldungen. Die Stadt ist damit Vorreiter bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und beim Thema Leichte Sprache. Erst allmählich gewinnt die Leichte Sprache in Deutschland an Bekanntheit.

**Wissenschaftliche Begleitung** Hilfe bei dem Prozess der Umsetzung erhielt die Stadt Wetter von der Universität Siegen - vom „Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste“ als gemeinsamem Institut der Philosophischen Fakultät sowie der Fakultät für Bildung, Architektur und Künste. Mitarbeiter(innen) betreuten den gesamten Prozess wissenschaftlich und beschäftigten sich mit der Frage, wie die UN-Konvention in einer Stadt wie Wetter verwirklicht werden kann.

Ergebnis der Zusammenarbeit ist der Aktionsplan „Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr)“ sowie die Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“. Diese wurde im März 2014 vom NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales herausgegeben. Sie leistet Hilfestellung bei der kommunalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

„Leichte Sprache war immer wieder Thema und Methode während der Zusammenarbeit“, berichtet Marcus Windisch von der Universität Siegen. Er begleitete den Planungsprozess der Stadt Wetter. Zum einen ist die vereinfachte Form der Deutschen Sprache Inhalt des Aktionsplanes, zum an-

deren war sie auch Mittel, um Information für alle bereitzustellen. So sei bei den Treffen des Runden Tisches stets darauf geachtet worden, Kommunikationsbarrieren möglichst gering zu halten. ●

## Kontakt

Axel Fiedler  
Stadt Wetter (Ruhr)  
Tel. 02335-840 347  
E-Mail: [Axel.fiedler@stadt-wetter.de](mailto:Axel.fiedler@stadt-wetter.de)

Marcus Windisch  
Universität Siegen  
Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste  
Tel. 0271-740-3465  
E-Mail: [windisch@zpe.uni-siegen.de](mailto:windisch@zpe.uni-siegen.de)

## Weitere Informationen im Internet

Ratgeber Leichte Sprache des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:



<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html>

Netzwerk Leichte Sprache:

<http://www.leichtesprache.org/>

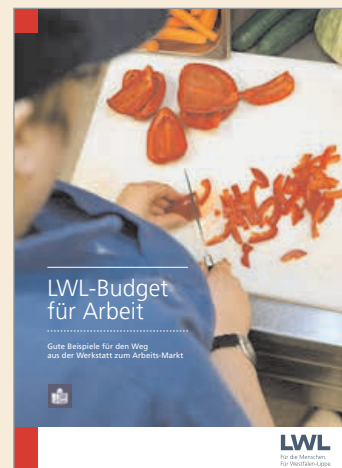


## BUCHTIPP

### LWL-Budget für Arbeit

Gute Beispiele für den Weg aus der Werkstatt zum Arbeitsmarkt, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), LWL-Integrationsamt, LWL-Behindertenhilfe, A 4, 23 S., zu bestellen per E-Mail an [soziales@lwl.org](mailto:soziales@lwl.org) oder im Internet herunterzuladen unter [www.lwl-budget-fuer-arbeit.de](http://www.lwl-budget-fuer-arbeit.de)

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) unterstützt mit dem „Budget für Arbeit“ Menschen mit Behinderungen dabei, eine Anstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Der Weg aus einer Werkstatt heraus wird durch finanzielle Leistungen und Beratungsangebote gefördert. Die Broschüre ist in so genannter Leichter Sprache verfasst, wobei der Text durch viele Illustrationen ergänzt wird. Sie



richtet sich an Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, damit diese das Förderprogramm und anhand von Praxisbeispielen mögliche Anlaufstellen für Hilfe kennenlernen.



FOTO: STADT ENNEPETAL

# Kurze Blüte

▲ Seit Eröffnung 2013 erfreut sich die Sekundarschule der Stadt Ennepetal großer Beliebtheit, während in manchen Großstädten der Zugang stockt

## Vier Jahre Schulkonsens NRW - eine Zwischenbilanz

Die Sekundarschule, 2011 aus dem Schulkonsens für NRW hervorgegangen, kämpft nach anfänglichem Boom nun mit Stagnation und Abwanderung zu den Gesamtschulen

Im Juli 2011 haben CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen jenen oft als historisch bezeichneten Schulkonsens vereinbart, der das Schulsystem in NRW reformieren und zugleich Antworten geben sollte auf die großen strukturellen Herausforderungen an das System Schule. Umgesetzt wurde die Einigung im Rahmen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25.10.2011. Knapp vier Jahre später, im Jahr 2015, ist es Zeit für eine erste Zwischenbilanz: Was hat der Schulkonsens bewirkt und wie sind die bisherigen Ergebnisse zu bewerten?

Erklärtes Ziel des Schulkonsens, der bis zum Jahr 2023 gilt, war die Sicherung eines

gerechten, leistungsfähigen und wohnortnahen Schulsystems im Land Nordrhein-Westfalen. Dabei standen zwei Aspekte im Vordergrund: Auf der einen Seite die demografische Entwicklung, die zu rückläufigen Schüler(innen)zahlen führt und zur Folge hat, dass in vielen Regionen gewachsene und bewährte Schulstrukturen in Frage gestellt werden, und auf der anderen Seite ein steigender Bildungsanspruch - sprich: ein anhaltender Trend zu höherwertigen Schulabschlüssen. Während 1970 noch fast 60 Prozent der Schüler/innen der Sekundarstufe I die Hauptschule besucht haben, ist dieser Anteil in den folgenden Jahrzehnten kontinuierlich gesunken und lag im Jahr 2010 nur noch bei etwa zwölf Prozent. Ein weiteres Anliegen des Schulkonsens war mehr Bildungsgerechtigkeit, da die soziale und kulturelle Herkunft eines Schülers oder einer Schülerin nach wie vor den Schulabschluss in hohem Maße determiniert. Dieses Ziel sollte mit mehr Schu-

len des längeren gemeinsamen Lernens erreicht werden.

**Neue Schulform** Als Antwort auf diese komplexe Ausgangslage wurde im Rahmen des Schulkonsens die Sekundarschule als neue Schulform eingeführt. Mit ihr sollte den kommunalen Schulträgern - gerade im vom demografischen Wandel besonders betroffenen ländlichen Raum - der Erhalt eines ortsnahen Schulangebots ermöglicht werden.

Die Sekundarschule, die als Schule des längeren gemeinsamen Lernens in kooperativer, integrierter oder teilintegrierter Form geführt werden kann, sollte zukünftig die Grundversorgung sicherstellen und unter anderem einen Ersatz bieten für die immer weniger gefragten Hauptschulen. Zugleich versprach die Sekundarschule jedoch „Gymnasiale Standards“, was durch eine verpflichtende Kooperation mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe - Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg - erreicht wird. Alle Schüler/innen haben bei entsprechendem Abschluss einen Anspruch auf Aufnahme in die Sekundarstufe II. Als Mindestgröße für die Sekundarschule wurde die Dreizügigkeit festgelegt. Bei der Errichtung müssen mindestens 75 Anmeldun-



### DER AUTOR

Dipl.-Vw. Tilman Bieber ist Geschäftsführender Gesellschafter Planungsbüro komplan, Bochum



gen aus dem Gebiet des Schulträgers vorliegen. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird die Genehmigung versagt.

Ausdrücklich zugelassen sind Teilstandorte. Die Mindestgröße dafür beträgt lediglich 50 Schüler/innen für eine Zweizügigkeit, wenn es sich um das einzige Schulangebot in der Gemeinde handelt. Gerade mit dieser Regelung sollten kleinere Kommunen mithilfe interkommunaler Schulverbände in die Lage versetzt werden, auch bei zurückgehender Schüler(innen)zahl weiterhin eine Grundversorgung zu gewährleisten.

**Sofort lebhaftes Interesse** Die Sekundarschule als neue Schulform ist bereits im ersten Jahr auf lebhaftes Interesse gestoßen. Zum Schuljahr 2012/13 wurden landesweit 47 Anträge gestellt. Davon konnten 39 positiv beschieden werden. In acht Fällen wurde die erforderliche Anmeldezahl von 75 Schüler/innen nicht erreicht. Ein Jahr später, im Schuljahr 2013/14, lag die Zahl der Anträge mit 48 auf einem ähnlichen Niveau. Davon konnten 37 realisiert werden. Im Schuljahr 2014/15 gingen 32 Anträge ein, 24 wurden genehmigt. Zum kommenden Schuljahr 2015/16 haben elf Schulträger einen Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule gestellt.

Damit gibt es im Schuljahr 2014/15 im Land Nordrhein-Westfalen bereits 100 Sekundarschulen. Davon sind allein 80 teilintegriert. Lediglich zwei Schulträger haben sich für die kooperative Variante entschieden. 18 Sekundarschulen werden integriert betrieben. Mehr als die Hälfte der Sekundarschulen verfügt über eine Dreizügigkeit, ein Viertel ist vierzünftig.

Dass die Sekundarschule in erster Linie zu einer Bildungseinrichtung des ländlichen Raums geworden ist, kann angesichts ihres spezifischen Profils nicht überraschen. So entfallen von den aktuell 100 Sekundarschulen knapp drei Viertel auf Grundzentren und kleinere Mittelzentren, während die Schulform in den kreisfreien Städten und im Ballungsrand unterrepräsentiert ist. Insgesamt zehn interkommunale Schulverbände sind entstanden, bei denen mehrere Kommunen gemeinsam als Schulträger fungieren - davon die meisten in vertikaler Gliederung. Regional gibt es die meisten Sekundarschulen im Regierungsbezirk Arnsberg (28), während der einwohnerstärkere Regierungsbezirk Köln lediglich 15 aufweist.

**Boom anderswo** Was beim Abschluss des Schulkonsenses wohl niemand erwartet hatte, ist der seitdem eingetretene Boom

der Gesamtschulen. Denn neben den 100 neuen Sekundarschulen sind in den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 nicht weniger als 76 Gesamtschulen im Land gegründet worden, für die eine Mindestgröße von 100 Schüler/innen aus dem Gebiet des Schulträgers gilt. Diese Entwicklung überrascht umso mehr, als es in den Jahren zuvor kaum neue Gesamtschulen gegeben hat. Hier ist die regionale Verteilung genau umgekehrt. Die meisten neuen Gesamtschulen gab es im Regierungsbezirk Köln (24), während der Regierungsbezirk Arnsberg nur mit sieben neuen Gesamtschulen vertreten ist.

Ist die Sekundarschule zu einem Erfolgsmodell geworden? Die Zwischenbilanz fällt durchwachsen aus. Denn nach der Euphorie der ersten Jahre zeigen sich mittlerweile deutliche Schwächen. Diese müssen dringend beseitigt werden, um die ursprünglichen Ziele nicht zu gefährden.

**Nicht gleichwertig** Die Entwicklung gerade in den beiden zurückliegenden Jahren macht deutlich, dass Sekundarschule und Gesamtschule von den Eltern nicht als gleichwertig wahrgenommen werden. Anders ausgedrückt: Die Sekundarschule hat zunehmend Akzeptanzprobleme. Das zeigt sich vor allem dort, wo Sekundarschule und Gesamtschule in direktem Wettbewerb stehen.

An vielen Sekundarschulen sind die Anmeldezahlen bereits wenige Jahre nach Errichtung wieder rückläufig. Auch eine erste Bilanz zum Schuljahr 2015/16 ist ernüchternd. Ersten Auswertungen zufolge haben einige Sekundarschulen nicht einmal 50 Anmeldungen erreicht. Auch die für kleine Gemeinden als „Rettungsanker“ entwickelte zweizügige Teilstandortlösung greift zu kurz. Immer mehr Teilstandorte leiden unter geringen Anmeldezahlen und erweisen sich als nicht tragfähig. Die Folge wird sein, dass die Anzahl der Gemeinden ohne Schulangebot

in der Sekundarstufe in den kommenden Jahren dramatisch ansteigt.

**Weiterhin Auspendler** Viele Schulträger haben die Erfahrung gemacht, dass es trotz Einführung der Sekundarschule als Schule des längeren gemeinsamen Lernens nach wie vor in großem Umfang Auspendler zu benachbarten Gesamtschulen gibt. Diese Entwicklung veranlasst einige Schulträger sogar zu einem „Upgrade“ ihrer bestehenden Sekundarschule zu einer Gesamtschule - so beispielsweise die Städte Lohmar und Mechernich.

Für die meisten kleineren Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohnern stellt dies freilich keine Perspektive dar. Sie haben schlicht nicht genügend Schüler/innen und können oder wollen sich - neben dem oftmals vorhandenen Gymnasium - eine zweite Oberstufe nicht leisten.

Es stellt sich die Frage, warum angesichts eines weitgehend identischen pädagogischen Konzepts Eltern die Gesamtschule deutlich mehr wertschätzen als die Sekundarschule. Hierüber kann nur spekuliert werden. Ein Grund dürfte sein, dass es sich bei der Gesamtschule um eine seit Jahrzehnten bewährte Schulform handelt, die ohne Bruchstelle nach der Sekundarstufe I in neun Jahren zum Abitur führt, während die Sekundarschule bisher viele Eltern noch nicht überzeugt hat und teilweise sogar als Ersatzhauptschule mit neuem Etikett wahrgenommen wird. Auch wenn diese Diagnose unbefriedigend ist und der Sekundarschule in keiner Weise gerecht wird, ist sie Teil der Realität und sollte deswegen nicht ignoriert werden.

**Im Kern sinnvoll** Der Schulkonsens NRW von 2011 war ein Meilenstein in der Schulpolitik des Landes. Er war richtig und notwendig zur Anpassung des Schulsystems an die veränderten Rahmenbedingungen. In der Folge

► Als erste Schule dieser Art im Kreis Recklinghausen nahm die Städtische Sekundarschule Herten - bis dahin Hauptschule - im August 2012 den Schulbetrieb auf



FOTO: STADT HERTEN

sind bis heute fast 180 Schulen des längeren gemeinsamen Lernens entstanden, während gleichzeitig etwa 200 Hauptschulen und rund 140 Realschulen auslaufen. Nicht zuletzt hat der Schulkonsens zu einer längst überfälligen Entideologisierung der Schulpolitik beigetragen.

Vier Jahre nach dem Schulkonsens zeichnet sich aber ab, dass das wichtigste Element - die Einführung der Sekundarschule - bisher nicht alle Erwartungen erfüllt hat und dass ein zentrales Ziel - Sicherung der schulischen Grundversorgung in kleineren Kommunen - nicht optimal erreicht werden konnte. Deshalb muss der Schulkonsens früher als geplant weiterentwickelt werden.

Konkret heißt dies, vor allem auf die deutlich gewordenen Schwächen der Schulform Sekundarschule angemessen zu reagieren. Denkbar wäre beispielsweise die Reduzierung der Sekundarschul-Mindestgröße in kleineren Kommunen auf zwei Züge. Damit könnte man auch Schulträgern mit weniger als 20.000 Einwohnern eine langfristige Perspektive für eine Schule vor Ort bieten.

Dies ist unter der gegenwärtigen Pflicht zur Dreizügigkeit immer häufiger nicht der Fall. Das führte zwar zu einem Verlust an interner Differenzierung, wäre aber andererseits der Preis für eine flächendeckende Sicherung der schulischen Grundversorgung.

**Aufgehen in Gesamtschule?** Um die kontraproduktive Konkurrenz von Sekundarschule und Gesamtschule zu beseitigen, lautet ein anderer Vorschlag: Abschaffung der Schulform Sekundarschule zugunsten einer modifizierten Gesamtschule. Diese würde eine Sekundarstufe II nicht mehr zwingend vorschreiben, und stattdessen würden Gesamtschulen mit und ohne Oberstufe zugelassen.

Ein solcher Schritt wäre konsequent und würde das gesamte Schulsystem wesentlich vereinfachen sowie übersichtlicher machen und beispielsweise das Pendeln von Schüler(inne)n aus Kommunen mit Sekundarschule zu auswärtigen Gesamtschulen überflüssig machen. Letztlich ist der Gesetzgeber gefordert, auf die offenkundigen Schwächen des Schulkonsenses zu reagieren und dafür zu sorgen, dass seine ursprünglichen Ziele erreicht werden. ●

**Kontakt**

*tilmanbieber@aol.com*  
*komplan@aol.com*



## Windkraftanlagen im Konflikt mit der Flugsicherung

Durch die Ausweitung der Schutzbereiche rund um Anlagen zur Flugsicherung werden die Kommunen zunehmend in ihrer Gestaltung von Windkraft-Vorrangzonen eingeschränkt

Der Bau von Windenergieanlagen führt zunehmend zu Konflikten mit dem Luftverkehr. Denn im Bereich von Flughäfen oder Start- und Landebahnen bestehen gesetzliche Baubeschränkungen. Innerhalb dieser Bauschutzzone, die in § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt sind, darf die Baubehörde Neubauten nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Außerhalb dieser Bauschutzbereiche ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich, wenn es um die Errichtung von Bauwerken höher



**DIE AUTOREN**

**Michael Becker** ist Hauptreferent für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW



**Dr. Michael Terwiesche** ist Gründungspartner der GTW Kanzlei für Bau- und Immobilienrecht in Düsseldorf



# Sensible Sender



▲ Nicht nur Bürger(innen)protest - auch die Flugsicherung setzt dem Bau von Windkraftanlagen zunehmend Grenzen

als 100 Meter geht. Daneben sieht § 18a Abs. 1 LuftVG ein Verbot von Bauwerken vor, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Dazu gehören insbesondere die Navigationsanlagen der Flugsicherung. Dieses Verbot gilt allerdings auch außerhalb der Bauschutzbereiche. Somit können Städte und Gemeinden betroffen sein, in deren Nähe kein Flughafen existiert, aber eben solche Sicherungseinrichtungen bestehen.

Die mögliche Konkurrenz zwischen Windenergieanlagen und Flugsicherung ergibt sich aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen. Denn Navigationsanlagen zur Luftraumüberwachung stehen insbesondere in ebenen, aber auch in leicht hügeligen Regionen. Dort treffen die Funksignale, die den Flugzeugpiloten zur Positionsbestimmung dienen, auf den geringsten Widerstand. Solche Gegenden sind zu-

gleich aber für die Windenergienutzung interessant, weil sie eine hohe Windausbeute versprechen.

**Riesige Flächen betroffen** Noch vor der so genannten Energiewende hat die internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO 2009 den Schutzbereich rund um die Flugsicherungsanlagen von drei auf fünfzehn Kilometer erweitert. Es geht somit um einen Durchmesser von 30 Kilometer je Anlage, der - rechtlich gesehen - für den Bau von Windenergieanlagen zumindest „problembehaftet“ ist. Die Flächenberechnung ergibt, dass je Anlage rund 706 Quadratkilometer betroffen sein können. Aktuelle Brisanz enthält insoweit der Beschluss des OVG Lüneburg vom 22.01.2015 (12 ME 39/14, juris - siehe Kasten „Rechtsprechung“ Seite 38).

All dies wirft die Frage auf, wer sich wann dieser Problematik besonders bewusst sein muss. Wenn es um die Errichtung einer Windenergieanlage geht, müssen sich vorrangig die Genehmigungsbehörde sowie der Investor damit auseinandersetzen. Die Städte und Gemeinden sind dann betroffen, wenn sie durch ein Plankonzept den Ausbau der Windenergie auf ihrer Gemarkung steuern wollen (vgl. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Da etliche Bundesländer den Ausbau der Windenergie vorantreiben wollen und die Städte sowie Gemeinden nach der Rechtsprechung bei einer solchen Planung der Windenergie „substanziellen Raum“ zur Verfügung stellen müssen, hat sich dieser Zielkonflikt verschärft. Auch die Landesplanung ist betroffen, da sie schlechterdings keine Flächen dafür bereitstellen kann, die in einem erheblichen Umfang nicht zur Verfügung stehen. Insofern wird der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die umfangreichen Ausbauvorstellung der Landesregierung mittels fester Flächenkontingente für die Regional- und Kommunalplanung<sup>1</sup> deutlich nach unten korrigieren müssen.

In diesem Beitrag werden mögliche Verfahrenskonstellationen dargestellt. Dabei geht es um die rechtlichen Grundzüge einschließlich der Konsequenzen. Die Frage, ob bestimmte technische Sicherheitsanforderungen bei Flugsicherungseinrichtungen sachgerecht und vertretbar sind, bleibt hier außen vor<sup>2</sup>.

**Umfangreiche Prüfung** Innerhalb der Schutzzone rund um Flugsicherungseinrichtungen besteht zwar kein generelles Bauverbot für Windkraftanlagen. Liegt eine

geplante Windkraftanlage innerhalb dieser Zone, löst dies jedoch ein umfangreiches Prüfverfahren aus. Für die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (Nr. 1 Anhang 1, 4. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV - i. V. m. § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG). Im Rahmen einer solchen Genehmigung ist unter anderem zu prüfen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch § 18a LuftVG zu beachten.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bestimmt die Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen durch Bauwerke Störungen zu erwarten sind im Sinne von § 18a Abs. 1a LuftVG nach den Maßgaben der ICAO (Dokument ICAO EUR Doc 015, Ausgabe 2009 i. V. m. ICAO Annex 10). Danach gilt für Windenergieanlagen ein Anlagenschutzbereich von 15 km rund um die Flugsicherungsanlage. Das BAF teilt diese Anlagenschutzbereiche der Luftfahrtbehörde des jeweiligen Bundeslandes mit (§ 18a Abs. 1a Satz 1 LuftVG).

**Verfahren mehrstufig** Geht ein Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage bei der Genehmigungsbehörde ein, muss diese zunächst prüfen, ob die Anlage innerhalb des Schutzbereichs der Flugsicherung liegt. Trifft dies zu, ist eine Beteiligung des BAF und der Flugsicherungsorganisation erforderlich. Flugsicherungsorganisationen befassen sich beispielsweise mit dem Management des Flugverkehrs, der Kommunikation, der Navigation sowie mit den Radardiensten.

Die Genehmigungsbehörde leitet den Antrag auf Bau der Windkraftanlage an die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes weiter. Diese leitet den Antrag wiederum an das BAF weiter. Dieses entscheidet anschließend auf Basis des Gutachtens der Organisation, dessen Flugsicherungsanlage be-

<sup>1</sup> vgl. Ziel 10.2.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans; im Internet abrufbar unter [www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/](http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/)

<sup>2</sup> s. insoweit z.B. Federmisch/Dinter, Windenergieanlagen im Störfeld der Flugsicherung, NVwZ 2014, 403 sowie die Pressemitteilung des Bundesverbandes für WindEnergie vom 13.11.2014, <http://www.wind-energie.de>, Pressemitteilung

troffen ist. Das BAF hat in seiner Entscheidung zu prüfen:

- Welchen genauen Standort, welche Form und Größe hat das geplante Bauwerk in Bezug auf die Flugsicherungseinrichtung?
- Welche Bauwerke stehen bereits im Anlagenschutzbereich?
- Kann durch das zu errichtende Bauwerk eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Flugsicherungseinrichtung eintreten?

Dabei wurden Anhaltspunkte gemeldet für eine Praxis des BAF, im Bereich der 15-km-Schutzzone die Errichtung von Windkraftanlagen abzulehnen, wenn die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) aufgrund ihrer Berechnung des so genannten Grenzwinkelfehlers zu dem Ergebnis kommt, dass die Flugsicherungsanlagen gestört werden. Dies wird von den Gerichten als „vertretbar“ angesehen, da es keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Berechnungsmethoden gibt. Dabei hält die DFS (Frankfurter Rundschau vom 05.08.2014) an dieser Zone fest und berät (vgl. § 18a Abs. 1 LuftVG) entsprechend das Bundesaufsichtsamt für

Flugsicherung. Dies führt dazu, dass in diesen Bereichen der Ausbau der Windenergie zurücktritt. Insoweit sind die angeführten gerichtlichen Entscheidungen (siehe Kasten unten) von erheblicher Bedeutung.

**Kommunal- und Landesplanung** Soweit ersichtlich ist noch keine Rechtsprechung ergangen, wie sich diese Problematik auf die kommunalen Planungen im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auswirkt. Gleichwohl erlaubt die umfangreich begründete Entscheidung des OVG Lüneburg vom 22.01.2015 - auch wenn nur im vorläufigen Rechtsschutz ergangen - wichtige Rückschlüsse. Danach ist bei dieser Planung zu differenzieren, ob es im Hinblick auf eine im Gemeindegebiet oder in angrenzenden Nachbarkommunen (15-km-Radius) bestehende Flugsicherungsanlage schon eine rechtsverbindliche Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG gibt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist in diesem Fall der die Planung abschließende Ratsbeschluss (§ 214 Abs. 3 BauGB).

Wenn das BAF eine solche Fachentscheidung bereits gefällt hat, kann diese von der planenden Gemeinde nicht „weggewägt“ wer-

den. Es erschließt sich nämlich insbesondere vor dem hohen Rechtsgut der Sicherheit des Luftverkehrs nicht, warum es der planenden Gemeinde - anders als die BImSchG-Genehmigungsbehörde - möglich sein sollte, sich darüber hinwegzusetzen. Sollte es zu diesem Zeitpunkt schon eine rechtsverbindliche Entscheidung des BAF geben - wohl der Ausnahmefall -, scheidet die davon betroffene Fläche aus Rechtsgründen für die Ausweisung einer entsprechenden Konzentrationszone aus. Dies sollte aber zur Sicherheit mit dem BAF zuvor geklärt und für den Planungsprozess dokumentiert werden.

**„Weiche“ Tabuzone** Allerdings ist zu bedenken, dass das BAF nicht „auf Vorrat“ entsprechende Verfügungen erlässt. Steht zum Beschlusszeitpunkt für die Kommune noch nicht rechtsverbindlich fest, dass sie diese Fläche im 15-km-Radius nicht bei ihrer Planung berücksichtigen kann, ist die Fläche keine harte Tabuzone. Allerdings kann sie als so genannte weiche Tabuzone angesehen werden. Dies sind Flächen, auf denen der Bau von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll, obwohl

**VG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2014**

In seiner Entscheidung vom 24.07.2014 (11 K 3648/12, BeckRS 2014, 55127) stellt das Verwaltungsgericht Düsseldorf klar, dass es sich bei der Entscheidung des BAF nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG, ob durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, um einen selbstständigen Verwaltungsakt handelt. Diese Entscheidung kann daher nicht eigenständig angefochten werden.

Inhaltlich geht das Gericht sodann auf die Voraussetzungen einer Störung für Flugsicherungseinrichtungen i. S. v. § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG ein. Eine solche Störung liege vor, wenn wahrscheinlich zu erwarten sei, dass erstens die Funktion der Flugsicherungseinrichtung durch das geplante Bauwerk nachteilig beeinflusst werde und zweitens durch diese Beeinflussung die Funktion der Flugsicherungsanlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt werde. Eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadens sei nicht erforderlich.

Die Flugsicherung diene nicht allein der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs i. S. v. § 29 Abs. 1 LuftVG, sondern gemäß § 27c Abs. 1 LuftVG auch der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs. Eine Stö-

rung sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn die in den einschlägigen ICAO-Dokumenten bestimmten oder daraus abzuleitenden Toleranzwerte überschritten würden.

**OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22.01.2015**

Das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen hat in seinem Beschluss vom 22.01.2015 (12 ME 39/14, Juris) ebenfalls entschieden, dass die Entscheidung des BAF nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt sei und dieser keine Außenwirkung habe, für die Immissionsschutzbehörde jedoch bindend sei. Werden 20 oder mehr Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 Metern gebaut, sei ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Nr. 1.6.1 Anhang 1, 4. BImSchV). Im Rahmen von § 18a LuftVG sei ein gesondertes Prüfverfahren durchzuführen, in dem auch die Flugsicherungsorganisation ihre fachliche Bewertung einbringe. Insoweit bestehe kein zusätzlicher Bedarf der Genehmigungsbehörde an einer Stellungnahme des Antragstellers. Wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen der Ansicht, dass es für die Annahme einer Störung i. S. v. § 18a LuftVG ausreichend sei, wenn

die Möglichkeit einer Störung bestehe. Eine konkrete und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sei nicht erforderlich. Hinsichtlich der Berechnung der so genannten Gesamtwinkelfehler weist das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen ausdrücklich darauf hin, dass die Berechnungsmethoden für Fehlerwirkungen durch Windenergieanlagen und deren Summierung umstritten seien. Eine validierte und damit unangreifbare Analyse-methode gebe es derzeit nicht. In einer solchen Lage, in der es an gesicherten Erkenntnissen mangle und allgemein anerkannte Standards sowie Beurteilungsmaßstäbe noch nicht entwickelt seien, fehle den Gerichten die Befugnis, die fachliche Einschätzung der zuständigen Stellen als „falsch und „nicht rechtens“ zu beanstanden.

**Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.11.2014**

Auch das Bundesverwaltungsgericht meint in seinem Beschluss vom 25.11.2014 - 4 B 37.14 -, es gebe keinen Rechtssatz, wonach die Sicherheit des Luftverkehrs nur im Falle besonders unzumutbarer Beeinträchtigungen gefährdet ist. Für das Verbot von Windenergieanlagen sei ausreichend, dass diese bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Sicherheit der Luftfahrt beeinträchtigen.



**Aufgrund der** Entscheidungspraxis des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung auf Basis der Gutachten der DFS droht etlichen Windenergieprojekten das vorzeitige Ende - oder die kommunalen Planungen werden komplizierter. Es bleibt daher zu hoffen, dass entweder die bestehenden Navigationsysteme bald ersetzt werden oder die Wissenschaft eine Berechnungsmethode entwickelt, die allgemein Anerkennung findet und durch die Berechnungen der DFS überprüft werden kann. Bis dahin müssen Investoren, Genehmigungsbehörden und Kommunen, aber auch Bund und Land bei der Planung von Windenergieanlagen diese Sach- und Rechtslage beachten.

die Nutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich möglich wäre. Damit steht der Kommune ein wichtiges Steuerungselement zur Verfügung. Sie muss im Rahmen ihrer Abwägung städtebaulich begründen, warum sie diese Fläche so einstuft - also nicht zugunsten der Windenergie berücksichtigt. Denkbar ist, auf die offenkundige Praxis des Bundesamtes für Flugsicherung zu § 18a LuftVG abzustellen. Andernfalls ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die kommunale Planung in einem erheblichen Teil nicht umsetzbar ist und dann die Funktionslosigkeit des Bauleitplans in Betracht kommt. Das wäre ein Zustand, den keiner der am Planungsprozess Beteiligten ernsthaft möchte. Sollte sich nach einem solchen Beschluss herausstellen, dass bei einem Antrag innerhalb der 15-km-Zone das Bundesaufsichtsamt einen geringeren Abstand zu der Flugsicherungsanlage etwa aufgrund neuerer technischer Möglichkeiten als sachgerecht ansieht (siehe Kasten „Fazit“), ist zu bedenken, dass § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur die Regel benennt, Abweichungen von der Planung also nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Die planende Gemeinde sollte sich in diesem Fall vorab mit dem BAF sowie gegebenenfalls mit der DFS in Verbindung setzen, um deren Stellungnahme bitten und diese für ihre Abwägung dokumentieren. ●

*Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) stellt auf seiner Homepage eine Karte der Anlagenschutzbereiche bereit:*

[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

## Das neue Asylbewerber-Leistungsgesetz

**Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum neuen Leistungsrecht, 96 Seiten, DIN A4-Format, gelocht, 19,95 Euro, ISBN 978-3-8029-1894-0, WALHALLA Fachverlag, Regensburg 2015, [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de)**

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bringt seit dem 1. März zahlreiche Änderungen. Die Novelle berücksichtigt den im Herbst ausgehandelten Asylkompromiss und setzt einige Entscheidungen des Bundessozialgerichts um. Zudem ist die vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Verpflichtung erfüllt, für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.

Soeben im WALHALLA Fachverlag erschienen, ist „Das neue Asylbewerberleistungsgesetz“ eine hilfreiche Synopse der alten Gesetzesmaterialien und der neuen Leistungen. Die kompakte Arbeitshilfe stellt absatzgenau den neuen und alten Gesetzestext gegenüber, hebt die Änderungen optisch hervor und bietet Umsetzungshinweise und Erläuterungen zum Leistungspaket.

Az.: I/1807

## Insolvenzrecht

**Basiswissen für Praktiker in Kreisen, Städten und Gemeinden - Handbuch begründet von Michael App, fortgeführt von Ralf Klomfaß, Diplom-Jurist, LL. M. „Wirtschaftsjurist“ und Diplom-Verwaltungswirt, Leiter der Vollstreckungsstelle der Stadt Mainz mit den Schwerpunkten Insolvenzverfahren und Immobilien-vollstreckung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014, 404 Seiten, kartoniert, DIN A5, 39,90 Euro (Buch), 37,99 Euro (E-Book). ISBN 978-3-7922-0136-7 (Buch), ISBN 978-3-7922-0148-0 (E-Book), Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Das an den Anforderungen der Kreise, Städte und Gemeinden ausgerichtete Handbuch unterstützt kompetent die Praktiker in den kommunalen Behörden bei der täglichen Anwendung des Insolvenzrechts. Für die 2. Auflage wurde das Werk vollständig überarbeitet und erweitert. Die tief greifende Novellierung der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wurde ebenso in das Werk eingearbeitet wie das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (GIRStG).

Zahlreiche Praxistipps und -empfehlungen helfen dem kommunalen Praktiker Arbeitsabläufe zu vereinfachen und Zahlungsausfälle zu vermeiden. Sowohl das Stichwortverzeichnis als auch Checklisten und ein „ABC des Insolvenzrechts“ erhöhen den Praxiswert.

Az.: IV/1 952-03

## Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen

**Von Günter Haurand, Darstellung, 6. Auflage, kartoniert, 202 S., ISBN 978-3-8293-1143-4, 29 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag**

Mit der sechsten überarbeiteten Auflage wurde die Gesamtdarstellung des nordrhein-westfälischen Rechts der Gefahrenabwehr wieder aktualisiert. Das allgemein verständlich aufgebaute und an der Praxis orientierte Werk eignet sich gleichermaßen für Polizeidienststellen und Ordnungsbehörden, für den gesamten Lehr- und Ausbildungsbereich und für jede(n) am Polizeirecht Interessierte(n).

Es werden die wesentlichen Kernfragen des Gefahrenabwehrrechts behandelt und insbesondere alle wichtigen Grundbegriffe (Zuständigkeiten, Gefahrbegriff, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Störer-/Verursacherproblematik, Datenschutz, Standardmaßnahmen und Kosten) eingehend allgemein verständlich erläutert. Mithilfe von zahlreichen Fallbeispielen werden aktuelle Einzelprobleme wie zum Beispiel Gefahren bei Großveranstaltungen, Abschleppen von Fahrzeugen, Vorgehen bei Obdachlosigkeit, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung, Störerauswahl, Rechtsnachfolge, Grenzen der Haftung von (Zustands-)Störern und Verfahren anschaulich dargestellt.

Anhand von Checklisten können Verfügungen und Vollstreckungsmaßnahmen präzise und systematisch überprüft werden. Ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, ein Glossar mit den wichtigen Definitionen und Erläuterungen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglichen einen schnellen und sicheren Zugriff zu allen interessierenden Einzelfragen des Polizeirechts in Nordrhein-Westfalen.

Der Autor, Regierungsdirektor Günter Haurand, ist Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Zuvor war er in der Polizeiabteilung des Innenministeriums NRW und als Dezernent bei der Bezirksregierung Detmold tätig. Aufgrund seiner einschlägigen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen hat er eine praxisbezogene Erläuterung des Polizei- und

Ordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Az.: I/2

## Bauplanungsrecht in der Praxis

**Handbuch Bebauungsplanverfahren, Veränderungssperre, Vorkaufsrecht, Baugenehmigungen §§ 29-35 BauGB von Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stuttgart/Dresden, Honorarprofessor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Ludwigsburg, Honorarprofessor an der Technischen Universität Kaiserslautern. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de ; www.boorberg.de , 2015, 6., überarb. Auflage, 496 S., 68 Euro; ISBN 978-3-415-05428-8**

Der Verfasser greift in der wesentlich überarbeiteten 6. Auflage des bewährten Standardwerks zahlreiche Änderungen auf, die sich seit der Vorauflage im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung ergeben haben, insbesondere Änderungen durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden“ sowie das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“. Berücksichtigt ist auch die jüngste Novelle 2014 mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“. Das Handbuch zeigt den Ablauf der einzelnen Schritte des Bebauungsplanverfahrens, deren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und - direkt damit verknüpft - die Planerhaltungsvorschriften auf. Außerdem stellt der Autor anschaulich die Vorschriften über die Sicherung der Bauleitplanung, die gesetzlichen Planersatzregelungen und die Regelungen zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder dar. In einem abschließenden Kapitel gibt das Werk einen Überblick über die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen. Damit hilft das Praxishandbuch sowohl bei der rechtmäßigen Durchführung des Verfahrens als auch bei einer späteren Überprüfung der Planungs- oder Genehmigungsentscheidungen. Das übersichtlich strukturierte, umfassende Standardwerk zum Bauplanungsrecht richtet sich an alle, die mit Planungs- oder Genehmigungsverfahren nach dem BauGB zu tun haben: an Architekten und Planer, Rechtsanwälte und Richter, aber auch an Mitarbeiter von Verwaltungen oder Mitglieder gemeindlicher Gremien.

Az.: II/1 620-00

## Baugesetzbuch

**Hrsg. von Dr. Wolfgang Schrödter, 8. Auflage 2014, ca. 2.200 S., geb. ca. 258 Euro, ISBN 978-3-8329-5594-6**

Der „Schrödter“ setzt seit Jahrzehnten den Standard für die praxisorientierte und zugleich wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit dem BauGB. Die Neuauflage berücksichtigt die grundlegenden Änderungen durch die Novellen 2011 (Stichwort Klimaschutz) und 2013 (Stichwort Städtebaurecht).

Der Kommentar stellt die Bezüge des Bauplanungsrechts zum Umweltrecht, insbesondere zum Immissionsschutzrecht, zum Naturschutzrecht und zum Wasserhaushaltsrecht her. Er zeigt die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen der Kommunen bei der Bauleitplanung und dem Abschluss städtebaulicher Verträge auf. Besondere Schwerpunkte der Neuauflage sind die

- Wechselbeziehungen zwischen Baurecht, Umweltrecht und Energierecht in der Bauleitplanung und bei einzelnen Bauprojekten
- die Neuregelungen im Städtebaurecht zu Erschließungsverträgen, dem gesetzlichen Vorkaufsrecht und dem Umgang mit sogenannten „Schrottimmobilien“
- die Neuerungen in Bezug auf die Massentierhaltung und Vergnügungsstätten
- die Implikationen der Klimaschutzklausel und die Erleichterungen zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Selbstredend stellt der „Schrödter“ die Bezüge zur ebenfalls reformierten Baunutzungsverordnung her und ist darüber hinaus eng mit dem Großkommentar zu BauNVO und Immissionsschutzrecht verknüpft. Die Autoren sind sämtlich ausgewiesene Praktiker des Baurechts, die durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen wissenschaftlich ausgewiesen sind. Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter [www.nomos-shop.de/12505/Baugesetzbuch](http://www.nomos-shop.de/12505/Baugesetzbuch).

Az.: II/1 620-00

## Roland Schäfer im Kongress des Europarates

Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, ist neuer Delegierter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates in Straßburg. Darin ist aus Nordrhein-Westfalen auch die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Dr. Angelika Kordfelder, vertreten. Bei der Plenartagung des Kongresses Ende März 2015 sprach Schäfer sowohl in der Kammer der Kommunen als auch in der Plenartagung zum Thema „Städte und Gemeinden gegen Terrorismus“. Schäfer betonte, dass die Kommunen vor Ort einen wirksamen Beitrag gegen Radikalisierung und Gewaltbereitschaft sowie für Integration und friedliches Miteinander der unterschiedlichen Kulturen leisten können.

## Europäische Bürgerinitiative kommt an

In den zurückliegenden drei Jahren haben sich rund sechs Millionen Bürger/innen an einer Europäischen Bürgerinitiative beteiligt. Wie die Europäische Kommission mitteilt, wurden seit dem Start des Beteiligungsinstrumentes im April 2012 insge-

samt 51 Bürgerinitiativen zur Registrierung angemeldet. 31 erfüllten die Voraussetzung einer Kommissionszuständigkeit. Bisher haben aber nur drei Initiativen die Mindestanzahl von einer Million Unterschriften erreicht. Bei zwölf Initiativen ist die Frist für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen abgelaufen, ohne dass die notwendige Unterschriftenanzahl erreicht wurde. Bei drei Initiativen läuft die Frist noch, die übrigen zehn wurden von den Organisierenden zurückgezogen.

## Mobilitätspreis an Bremen und Östersund

Die Freie und Hansestadt Bremen ist von der Europäischen Kommission mit dem Europäischen Preis für nachhaltige städtische Mobilitätspläne ausgezeichnet worden. Die Stadt erhielt den mit 10.000 Euro dotierten SUMP-Award insbesondere für ihren ständigen, systematischen Lern- und Informationsprozess bei der Überwachung und Evaluierung ihres nachhaltigen Mobilitätsplans und die starke Einbindung von Interessenträgern. Der Preis der Europäischen Mobilitätswoche ging an Östersund. Die schwedische Stadt hatte sich durch unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der



**EUROPA-NEWS**  
zusammengestellt von  
Barbara Baltsch,  
Europa-Journalistin,  
E-Mail: [barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de](mailto:barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de)



## Erschließungsvertrag und Nachforderungen

**Grundstückseigentümer, die sich mit der Gemeinde vertraglich über die von ihnen zu tragenden Erschließungskosten geeinigt haben, können nicht für Mehrkosten herangezogen werden, die im Wesentlichen inflationsbedingt entstanden sind (nichtamtlicher Leitsatz).**

BVerwG, Urteile vom 21. Januar 2015

- Az.: 9 C 1.14, 9 C 2.14, 9 C 3.14, 9 C 4.14, 9 C 5.14 -

Die beklagte Stadt Menden schloss Anfang der 1970er-Jahre mit den Klägern sog. Ablösungsverträge. Darin verpflichteten sich die Kläger, die auf ihre Baugrundstücke entfallenden anteiligen Erschließungskosten bereits vor Fertigstellung der Erschließungsstraße zu zahlen. Damit sollte der nach der endgültigen Herstellung der Straße an sich fällige Erschließungsbeitrag vollständig abgegolten sein.

Die Kläger zahlten daraufhin an die beklagte Stadt Beträge zwischen 3.283 DM und 4.144 DM. Die Straße wurde jedoch erst 2007 fertiggestellt. Mittlerweile hatte sich der Erschließungsaufwand von den ursprünglich veranschlagten 261.272 DM auf 407.172 Euro erhöht. Daraufhin zog die Beklagte die Kläger im Jahr 2012 - unter Anrechnung der in den 1970er-Jahren geleisteten Zahlungen - zu Erschließungsbeiträgen zwischen 4.069 Euro und 6.426 Euro heran.

Sie berief sich hierbei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1990, dem zufolge ein Nacherhebungsrecht besteht, wenn der auf das Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte des vereinbarten Ablösungsbetrags ausmacht (sog. Missbilligungsgrenze). Das VG Arnsberg gab den dagegen gerichteten Klagen der Grundstückseigentümer statt und hob die angefochtenen Beitragsbescheide auf.

Die dagegen gerichteten Sprungrevisionen der beklagten Stadt wies das Bundesverwaltungsgericht zurück. An der Missbilligungsgrenze hält

das Gericht nicht fest. Die vorliegenden Fälle eines rein preissteigerungsbedingten Überschreitens dieser Grenze zeigten, dass diese zu unangemessenen Ergebnissen zu lasten des Bürgers führen können. Auch soweit aus anderen, nicht preissteigerungsbedingten Gründen in Einzelfällen ein nicht mehr tolerierbares Missverhältnis zwischen der Belastung eines Grundstücks mit Erschließungskosten und dem ihm vermittelten Vorteil bestehen sollte, bedürfe es keiner absoluten Grenze.

Den bundesrechtlichen Vorgaben sei vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage unter Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen Rechnung zu tragen. Eine Steigerung des Erschließungsaufwandes, die im Wesentlichen inflationsbedingt ist, stelle danach ein ablösungstypisches Risiko dar und begründe keinen Anpassungsanspruch der Gemeinde.



**GERICHT  
IN KÜRZE**

zusammengestellt  
von Hauptreferent  
Andreas Wohland,  
StGB NRW

nachhaltigen Mobilität - unter anderem ein Fahrradkurs für Migranten - sowie als Lead-Partner eines „grünen“ Autobahnprojekts hervorgeraten.

## Mehr Asylbewerber/innen in der EU

Die Anzahl der Asylbewerber/innen in der Europäischen Union ist im Jahr 2014 auf 626.000 gestiegen. Das sind 191.000 Menschen mehr als ein Jahr zuvor. Nach Angaben des EU-Statistikamtes Eurostat suchten dabei mit 123.000 Bewerber/innen besonders Menschen aus Syrien Zuflucht in Europa. Den Angaben zufolge stellte jede(r) Dritte seinen Asylantrag in Deutschland, das im Jahr 2014 mit 202.700 Bewerber/innen die höchste Anzahl von Asylbewerber/innen in der EU zu verzeichnen hatte. Dahinter folgten Schweden mit 81.200, Italien mit 64.600, Frankreich mit 62.800 und Ungarn mit 42.800 Asylbewerber/innen. Bezieht man die Anzahl der Anträge auf die Bevölkerungsgröße, liegt Schweden mit acht Bewerber/innen pro Tausend Einwohner im EU-Vergleich vorn.

## Europäisches Holocaust-Archiv online

Das von der Europäischen Union finanziell unterstützte Europäische Holocaust-Archiv hat sein Online-Portal eröffnet. Über das Portal können Wissenschaftler/innen

auf fast 2.000 Archive weltweit zugreifen. Außerdem stehen mehr als 50 nationale Berichte und über 120.000 archivische Verzeichnisse in mehr als 200 Institutionen zum Holocaust zur Verfügung. Neben Deutschland beteiligen sich 49 weitere Länder an dem Projekt. Auch Archive außerhalb Europas - etwa in Israel - werden zugänglich gemacht. Das Projekt „European Holocaust Research Infrastructure“ wird aus dem 7. Forschungsrahmenprogramm der EU gefördert. Das Portal ist im Internet erreichbar unter <https://portal.ehri-project.eu/>.

## EU-Seminarreihe der Stadt Essen

Die Stadt Essen veranstaltet eine Reihe von Basis- und Fachseminaren zu Grundlagen und Fördermöglichkeiten der EU. Basisseminare gibt es zu den Themen „Fit für Europa“, „Blick in die Fördertöpfe“, „Europarecht“, „Europäisches Projektmanagement“ sowie „Beantragung und Verwendung von Fördermitteln aus Strukturfonds“. Die Fachseminare widmen sich speziellen Förderprogrammen wie etwa „Horizon 2020“ oder „ERASMUS+“ sowie den EU-Strukturfonds. Die Seminarreihe, die seit 2009 besteht, wurde 2013 im Rahmen des Wettbewerbs „Europaaktive Kommune in NRW“ mit einem Sonderpreis ausgezeichnet. Sie richtet sich speziell an Kommunen und EU-Projektträger aus NRW. Informationen im Internet unter [www.essen.de/eu-seminare](http://www.essen.de/eu-seminare).

## Schadenersatz bei verspäteter Beförderung

**Hätte ein Beamter bei Zugrundelegung des hypothetischen und rechtmäßigen, d.h. auch das Haushaltsrecht berücksichtigenden Alternativverhaltens keine ernsthafte Beförderungschance gehabt, erhält er auch dann keinen Schadensersatz, wenn leistungsschwächer beurteilte Beamte befördert worden sind (nichtamtlicher Leitsatz).**

BVerwG, Urteil vom 19. März 2015

- Az.: 2 C 12.14 -

Die Klägerin ist Polizeibeamtin im Dienste Hamburgs. Sie wurde für die Beförderungsverfahren des Jahres 2008 nicht berücksichtigt, weil sie die von der Polizeibehörde hierfür geforderte Verweilzeit im bisherigen Amt eines Polizeikommissars von sieben Jahren noch nicht abgeleistet hatte. Dadurch sind andere Beamte mit schlechteren Leistungsbeurteilungen, aber längerer Standzeit im Amt befördert worden.

Die Schadensersatzklage der im Jahr 2009 - nach einer Verweildauer von sieben Jahren - beförderten Klägerin ist erfolglos geblieben. Das OVG hat zur Begründung insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe zwar den Anspruch auf leistungsgerechte Einbeziehung der Klägerin in das Auswahlverfahren verletzt, weil die dafür geforder-

te Verweilzeit im bisherigen Amt von sieben Jahren deutlich zu lang gewesen sei. Auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Dienstherrn habe sie jedoch keine ernsthafte Beförderungschance besessen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Das Urteil des OVG verstößt zwar gegen revisibles Landesbeamtenrecht, weil das Gericht für die hypothetische Auswahlrangliste auf eine „Befähigungsgesamtnote“ abgestellt hat. Unabhängig hiervon hätte die Klägerin aber auch bei zutreffender Ermittlung des alternativen Beförderungsmodells der Beklagten keine ernsthafte Beförderungschance gehabt. Dies folgt daraus, dass auch im Rahmen der Betrachtung des rechtmäßigen Alternativverhaltens des Dienstherrn die limitierenden Vorgaben des Haushaltsrechts berücksichtigt werden müssen.

Durch die Besonderheiten des in Hamburg beschlossenen Haushalts wären daher bei rechtmäßigem Alternativverhalten nicht 397 Beamte befördert worden, sondern nur eine geringere, durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben ausfinanzierte Zahl. Da die Klägerin auf einer hypothetischen, nach den dienstlichen Beurteilungen der Polizeibeamten erstellten Rangliste von den haushaltsrechtlich ausfinanzierten Stellen deutlich entfernt platziert gewesen wäre, hätte sie keine ernsthafte Chance auf die Vergabe eines Beförderungsamtes besessen.

## Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß

**Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegnet keinen durchgreifenden europa- oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Der durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowohl für den privaten Bereich als auch für den nicht privaten Bereich ausgestaltete Rundfunkbeitrag ist keine verdeckte Steuer, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfiele (nichtamtliche Leitsätze).**

OVG NRW, Urteile vom 12. März 2015  
- Az.: 2 A 2311/14, 2 A 2422/14 UND 2 A 2423/14 -

Mit den Urteilen hat das Oberverwaltungsgericht NRW die Berufungen von drei Klägern zurückgewiesen, die sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen im privaten Bereich durch den WDR gewandt hatten. Die klageabweisenden Urteile der VG Arnsberg und Köln wurden damit bestätigt. Die Kläger hatten insbesondere geltend gemacht, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der seit dem 1. Januar 2013 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rund-

funkbeiträgen darstellt, verfassungswidrig sei. In der mündlichen Urteilsbegründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegne keinen durchgreifenden europarechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere sei er in allen seinen Regelungsteilen formell und materiell verfassungsgemäß. Die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags liege bei den Ländern. Der durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowohl für den privaten Bereich als auch für den nicht privaten Bereich ausgestaltete Rundfunkbeitrag sei keine (verdeckte) Steuer, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfiele.

Auch wenn die Anknüpfung der Beitragserhebung an die Wohnung (im privaten Bereich) bzw. an die Betriebsstätte (im nicht privaten Bereich) allgemein gefasst sei, handele es sich noch um einen echten Beitrag. Der Rundfunkbeitrag bleibe eine Gegenleistung für die individuelle Empfangsmöglichkeit öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer speziellen, zweckgebundenen Finanzierungsfunktion nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel. Mit Blick auf seinen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Rundfunkordnung, der seinerseits verfassungsrechtlich garantiert sei, habe der Gesetzgeber typisierend annehmen dürfen, dass von der Rundfunkempfangsmöglichkeit üblicherweise in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten Wohnung und Betriebsstätte Gebrauch gemacht wird.

Besondere Härtefälle könnten über die ausnahmsweise Befreiungsmöglichkeit des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV gelöst werden. In materieller Hinsicht verstoße der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag namentlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Auch insoweit bewege sich der Gesetzgeber noch im Bereich einer zulässigen Typisierung als sachlichem Grund für die Anbindung der Beitragspflicht an die Wohnung bzw. die Betriebsstätte.

Dies gelte gerade unter Berücksichtigung sowohl der gesetzlich vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmen als auch der degressiven Staffelung der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach der Anzahl der Beschäftigten. Zuletzt seien auch die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie der einmalige Meldeabgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar. Aus den vorstehenden Gründen sei eine Vorlage der Sachen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht in Betracht gekommen.

Der Senat hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen. ●

## IMPRESSUM



### STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

#### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

#### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

#### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

#### Abonnement-Verwaltung

Debora Becker  
Telefon 0211/4587-231  
debora.becker@  
kommunen-in-nrw.de

#### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

#### Layout

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

#### Druck

D+L REICHENBERG GmbH  
46395 Bocholt

Gedruckt auf  
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

### Themenschwerpunkt

Juni 2015:

**Gesundheitstourismus**



# INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.  
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen  
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.  
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



BESUCHEN SIE UNS!  
DEUTSCHER STÄDTETAG  
DRESDEN, 09.-11. JUNI 2015  
STAND NR. 6

„Mit Interamt  
ist die Suche  
nach den Besten  
einfach und  
effizient. Das  
passt zu Lohmar.“

GABRIELE WILLSCHIED  
Amtsleiterin Haupt- und Rechtsamt  
der Stadt Lohmar

**MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT**

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

**EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: [WWW.INTERAMT.DE](http://WWW.INTERAMT.DE)**



**INTERAMT<sup>.DE</sup>**

DAS STELLENPORTAL DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES